

der Europäischen Gemeinschaften

18. Jahrgang Nr. L 183

14. Juli 1975

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1735/75 des Rates vom 24. Juni 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 über den Zollwert der Waren** 1
 - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten** 3
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

75/407/EWG:

- ★ **Vierte Entscheidung des Rates vom 24. Juni 1975 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern** 17

75/408/EWG:

- ★ **Vierte Entscheidung des Rates vom 24. Juni 1975 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut** 20

75/409/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1975 zur fünften Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe** 22

75/410/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Wägen (Förderbandwaagen)** 25

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1735/75 DES RATES

vom 24. Juni 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 über den Zollwert der Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 213 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/75 ⁽⁴⁾, bestimmt, daß der gezahlte oder zu zahlende Preis als Zollwert anerkannt werden kann, wenn der Kaufvertrag in einem in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 bestimmten Zeitraum durchgeführt wird.

Die letztere Bestimmung sieht in Absatz 1 vor, daß der gezahlte oder zu zahlende Preis für die Anwendung des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 anerkannt werden kann, wenn der Tag des Vertragsabschlusses nicht mehr als sechs Monate vor dem in Artikel 5 Buchstabe a) oder Buchstabe b) genannten Zeitpunkt liegt. Nach den Absätzen 2 bis 4 desselben Artikels kann diese Toleranz durch Anwendungsverordnungen nach dem Verfahren des Artikels 17 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 803/68 unter bestimmten Voraussetzungen auf zwölf Monate oder mehr verlängert werden, jedoch nicht über vierundzwanzig Monate hinaus.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 140 vom 13. 11. 1974, S. 66.⁽²⁾ ABl. Nr. C 16 vom 23. 1. 1975, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 22. 4. 1975, S. 1.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Liste der Waren, für die diese besonderen Toleranzen zugelassen sind, häufig geändert werden muß, um entweder neue Erzeugnisse aufzunehmen oder die Dauer der festgelegten Toleranzen zu ändern oder aber den Wortlaut der Liste in bestimmten Punkten an fortlaufend vorgenommene Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften anzupassen.

Eine allgemeine Toleranz von zwölf Monaten würde in dieser Hinsicht zu einer bedeutenden Vereinfachung führen.

Gleichzeitig mit einer derartigen Maßnahme ist Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 dahingehend zu ändern, daß die Toleranz in Zeiten instabiler Preise entweder allgemein oder in bezug auf bestimmte Waren aufgehoben werden kann. Unter dieser Voraussetzung bleibt das Gleichgewicht zwischen den Zielen des geltenden Wortlauts des genannten Artikels 10 einerseits — nämlich in den meisten Fällen den gezahlten oder zu zahlenden Preis der Bewertung zugrunde zu legen — und der Notwendigkeit andererseits, bei der Bewertung nicht von dem Preis abzuweichen, der zu dem in Artikel 5 der genannten Verordnung festgelegten Zeitpunkt erzielbar ist, aufrechterhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 erhält folgende Fassung:

„(1) Der gezahlte oder zu zahlende Preis kann für die Anwendung des Artikels 9 anerkannt werden, wenn der Tag des Vertragsabschlusses

nicht mehr als zwölf Monate vor dem in Artikel 5 Buchstabe a) oder Buchstabe b) genannten Zeitpunkt liegt.

(2) Für Waren, die üblicherweise mit Lieferfristen von mehr als zwölf Monaten gehandelt werden, kann die Dauer der Toleranz entsprechend verlängert werden, jedoch nicht über vierundzwanzig Monate hinaus.

(3) Die Waren, für die eine Toleranz auf Grund des Absatzes 2 zugelassen werden kann, und die Dauer der zu gewährenden Toleranz werden nach dem Verfahren des Artikels 17 bestimmt.

(4) Werden Waren auf besondere Bestellung hergestellt, so kann der gezahlte oder zu zahlende Preis für die Anwendung des Artikels 9 aner-

kannt werden, wenn sie innerhalb der vereinbarten Fristen geliefert werden.

(5) Wird nachgewiesen, daß die Frist für die Lieferung wegen höherer Gewalt oder auf Grund außergewöhnlicher Umstände die nach den Absätzen 1 bis 4 zugelassene Toleranz überschreitet, so kann diese entsprechend verlängert werden.

(6) Die Anwendung der in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Toleranz kann in Zeiten instabiler Preise nach dem Verfahren des Artikels 17 ausgesetzt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. FITZGERALD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1736/75 DES RATES

vom 24. Juni 1975

über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine gründliche Überprüfung der Sachlage hat ergeben, daß es erforderlich ist, einheitliche Begriffe und Methoden für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten festzulegen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 18. Januar 1972 mit der Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung über das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß die Vereinheitlichung der außenhandelsstatistischen Warenverzeichnisse so bald wie möglich durch eine entsprechende Harmonisierung der in den Außenhandelsstatistiken angewandten Begriffe, Methoden und Definitionen ergänzt werden.

Da die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten nicht durch Gemeinschaftsorgane, sondern durch die Mitgliedstaaten erhoben und aufbereitet wird, können detaillierte und homogene Gemeinschaftsergebnisse nur dann erzielt werden, wenn die nationalen Ergebnisse nach einheitlichen Begriffen und Methoden erhoben und aufbereitet werden.

Der mit der Anwendung moderner Verfahren der Datenübermittlung verbundene Austausch dieser Angaben zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen diesen und den Gemeinschaftsorganen setzt die Anwendung einheitlicher Begriffe und Methoden bei

der Erhebung und Aufbereitung der nationalen Ergebnisse der Außenhandelsstatistik voraus.

Die Anwendung einheitlicher Begriffe und Methoden für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten begünstigt die Vereinheitlichung und Vereinfachung der im internationalen Handel benutzten Dokumente und sonstigen Datenträger.

Da gemeinschaftliche Vorschriften an die Stelle der nationalen Vorschriften treten, wird die Vergleichbarkeit verbessert und die Analyse der außenhandelsstatistischen Ergebnisse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten erleichtert.

Die Anwendung einheitlicher Begriffe und Methoden könnte insbesondere die Vereinfachung der Erhebung und Aufbereitung der Angaben über den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Schaffung gemeinschaftlicher Ersatzmethoden für die statistische Erhebung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern, falls die Beobachtung der Warenströme an den Binnengrenzen aufgehoben wird.

Zur Durchführung von Verhandlungen, in denen die Gemeinschaft als solche auftritt, ist das Vorhandensein einheitlicher außenhandelsstatistischer Daten eine wesentliche Voraussetzung.

Die Erstellung einer gemeinschaftlichen Statistik der Durchfuhr und des Lagerverkehrs wird erleichtert, wenn bei der außenhandelsstatistischen Erfassung aller übrigen Warenbewegungen einheitliche Begriffe und Methoden angewendet werden.

Um die Regelmäßigkeit und die Vollständigkeit der statistischen Information über den Außenhandel der Gemeinschaft und den Handel zwischen ihren Mitgliedstaaten sicherzustellen, ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane die Ergebnisse nach einem einheitlichen System und einem einheitlichen Zeitplan aufbereiten.

Einheitliche Begriffe und Methoden für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Han-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 19 vom 12. 4. 1973, S. 41.

dels zwischen ihren Mitgliedstaaten sollen sowohl bei der Einfuhr und der Ausfuhr der Gemeinschaft als auch im Handel zwischen den Mitgliedstaaten angewandt werden. Die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft mit dritten Ländern stellt ein Instrument der gemeinsamen Handelspolitik dar. Die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist für ein harmonisches Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich; der Vertrag sieht keine Ermächtigung der Gemeinschaftsorgane zur Anwendung einheitlicher Begriffe und Methoden für diese Statistik vor.

Da die Harmonisierung eine ständige Aufgabe ist, deren Bewältigung unter anderem von Fortschritten auf anderen Rechtsgebieten abhängt, müssen die Voraussetzungen für eine laufende Anpassung geschaffen werden, deren Auswirkungen im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel bleiben müssen.

Es ist erforderlich, daß die Bestimmungen über die Begriffe und Methoden der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden und unmittelbar verbindlich sind.

Es ist wichtig, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten und zu diesem Zweck ein Gemeinschaftsverfahren einzuführen, das es ermöglicht, in angemessener Frist die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen; es ist erforderlich, einen Ausschuß einzusetzen, um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeizuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Begriffsbestimmungen und Methoden

Artikel 1

Gegenstand der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten sind alle Waren, die

- a) in das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft gelangen oder es verlassen,
- b) aus dem statistischen Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaats in das eines anderen verbracht werden.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Waren, die in einem Durchfuhrverfahren in das statistische Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaats gelangen und es wieder verlassen, sind Gegenstand der Durchfuhrstatistik.

(2) Gegenstand der Statistik des Lagerverkehrs sind die in Artikel 1 genannten Waren, die

- a) in die in der Richtlinie Nr. 69/74/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr⁽¹⁾, geändert durch die Beitrittsakte⁽²⁾, bezeichneten Zollager eingehen oder sie verlassen, mit Ausnahme der im Anhang A genannten Zollager;
- b) in die in der Richtlinie Nr. 69/75/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Freizonen⁽³⁾, geändert durch die Beitrittsakte, bezeichneten und im Anhang A genannten Freizonen eingehen oder sie verlassen.

(3) Die in Artikel 1 genannten Waren, die in Lager, welche unter Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht erwähnt sind, jedoch nach Artikel 41 bestimmt werden, eingehen oder sie verlassen, sind Gegenstand einer besonderen Statistik.

(4) Auf Vorschlag der Kommission legt der Rat einstimmig die Bestimmungen über die Durchfuhrstatistik, die Statistik des Lagerverkehrs und die in Absatz 3 genannte Statistik fest.

Bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften, bleiben unbeschadet der statistischen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten in Kraft.

(5) Die Erhebung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Angaben für die in Artikel 1 genannten Waren, die nicht unter die Vorschriften der Absätze 1, 2 oder 3 fallen oder die nach der Entnahme aus einem im Anhang A nicht erwähnten Zollager, aus einer in diesem Anhang erwähnten Freizone oder aus einem Lager im Sinne des Absatzes 3 das statistische Erhebungsgebiet des Mitgliedstaats, in dem sich das Lager befindet, nicht verlassen, werden in den Artikeln 3 bis 39 geregelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.

Artikel 3

(1) Das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft umfaßt das Zollgebiet der Gemeinschaft, wie es in der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates vom 27. September 1968 über die Bestimmung des Zollgebiets der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/73⁽²⁾, festgelegt ist, mit Ausnahme der französischen Überseedepartements und Grönlands.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen ihre statistischen Erhebungsgebiete gemäß Absatz 1.

Artikel 4

(1) Waren sind alle beweglichen Sachen.

(2) Elektrischer Strom gilt als Ware im Sinne von Absatz 1.

Artikel 5

(1) In den statistischen Anmeldungen ist die Ware nach der in den Vorschriften über den Warenverkehr vorgeschriebenen Bezeichnung unbeschadet Absatz 3 so zu benennen, daß sie leicht und eindeutig der Nummer des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) zugeordnet werden kann, zu der sie gehört.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ware bis zu dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates über das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)⁽³⁾ vom 24. April 1972, Artikel 2 Absatz 2 genannten Zeitpunkt so zu benennen, daß sie von den Mitgliedstaaten eindeutig der Nummer ihrer nationalen Warenverzeichnisse für die Außenhandelsstatistik zugeordnet werden kann, zu der sie gehört.

(3) Die Ware ist nach den Absätzen 1 oder 2 selbst dann zu benennen, wenn andere gemeinschaftliche Vorschriften gleichzeitig eine Benennung der Ware nach besonderen Warenverzeichnissen erfordern.

(4) Für jede Ware ist die Schlüsselnummer des anzuwendenden Warenverzeichnisses anzugeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 238 vom 28. 9. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1.

Artikel 6

(1) In den statistischen Anmeldungen sind die Länder und Gebiete so zu benennen, daß sie eindeutig der Nummer des in Artikel 35 genannten Länderverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten zugeordnet werden können, zu der sie gehören.

(2) Für jedes Land ist die Schlüsselnummer des Länderverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten anzugeben.

Artikel 7

(1) Für jede NIMEXE-Nummer sind in den statistischen Anmeldungen anzugeben:

- a) das statistische Verfahren gemäß Artikel 8,
- b) bei der Einfuhr das Ursprungsland und/oder das Versendungsland gemäß den Artikeln 9, 10 und 11,
- c) bei der Ausfuhr das Bestimmungsland gemäß Artikel 12,
- d) das Eigengewicht der Waren gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 4 oder für die nach Artikel 41 bestimmten Waren das Reingewicht gemäß Artikel 15 Absätze 2 und 4,
- e) für die nach Artikel 41 bestimmten Waren andere Maßeinheiten — nachstehend besondere Maßeinheiten genannt — ergänzend zum Eigengewicht oder Reingewicht oder an Stelle dieser Gewichte gemäß Artikel 16,
- f) der statistische Wert der Waren gemäß Artikel 17,
- g) der Rechnungspreis der Waren,
- h) die Art des Geschäftes und die Lieferbedingungen gemäß Artikel 18,
- i) gegebenenfalls die besonderen Warenbewegungen gemäß Artikel 19,
- j) der Verkehrszweig gemäß Artikel 20.

(2) Der Zeitpunkt für die Anmeldung der in Absatz 1 Buchstaben g), h), und j) genannten Daten wird nach Artikel 41 festgesetzt.

Artikel 8

(1) Die Einfuhr wird nach folgenden statistischen Verfahren gegliedert:

- a) Einfuhr zur aktiven Veredelung,
- b) Einfuhr nach passiver Veredelung,
- c) sonstige Einfuhren.

(2) Die Ausfuhr wird nach folgenden statistischen Verfahren gegliedert:

- a) Ausfuhr nach aktiver Veredelung,
- b) Ausfuhr zur passiven Veredelung,
- c) sonstige Ausfuhren.

(3) Änderungen des Verzeichnisses der statistischen Verfahren, ihrer Definition sowie die Abstimmung der statistischen Verfahren mit den Zollverfahren werden nach Artikel 41 festgelegt; die Zollverfahren bleiben unberührt.

Artikel 9

(1) Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Waren im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, ihren Ursprung haben.

(2) Falls für die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs, für mengenmäßige Beschränkungen oder für alle anderen Regelungen über den Außenhandel der Ursprung der Waren auf Grund von Abkommen oder besonderen Verordnungen der Gemeinschaft, die von der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 abweichen, nachzuweisen ist, gelten in den in diesen Abkommen und Verordnungen vorgesehenen Fällen die dort aufgestellten Regeln.

Artikel 10

Ist die Ware vor ihrer Ankunft im Einfuhrland in ein oder mehrere Länder verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden, so gilt als Versendungsland das letzte Land, in dem solche Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden haben. In allen anderen Fällen stimmt das Versendungsland mit dem Ursprungsland überein.

Artikel 11

Unbeschadet von Artikel 42 ist in den statistischen Anmeldungen anzugeben:

- a) für die aus dritten Ländern stammenden Waren, die sich in der Gemeinschaft nicht im freien Verkehr befinden, und abgesehen von nach Artikel 41 erlassenen besonderen Vorschriften:
 - das Ursprungsland oder
 - das Versendungsland für Waren des Kapitels 99 der NIMEXE oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

— beim Erwerb von Seeschiffen, die bereits in Dienst gestellt sind, das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen war, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff zum Zeitpunkt des Erwerbs geführt hat;

b) für andere Waren:

- das Versendungsland innerhalb der Gemeinschaft oder
- gemäß den nach Artikel 41 erlassenen besonderen Vorschriften das Versendungsland außerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 12

Das Bestimmungsland ist das Land, in das die Ware, soweit dies im Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, letztlich verbracht werden soll.

Artikel 13

Das Einkaufsland ist das Land, in dem der Vertragspartner des Einführers seinen Sitz hat.

Artikel 14

Das Käuferland ist das Land, in dem der Vertragspartner des Ausführers seinen Sitz hat.

Artikel 15

(1) Das Eigengewicht ist das Gewicht der Ware ohne alle Umschließungen.

(2) Das Reingewicht ist das Gewicht der Ware mit jenen Umschließungen, die beim Klein- oder Einzelverkauf üblicherweise in die Hand des Käufers übergehen.

(3) Als Umschließungen gelten alle äußeren und inneren Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme der Beförderungsmittel, insbesondere der Behälter im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) des am 18. Mai 1956 in Genf unterzeichneten Zollübereinkommens über Behälter sowie Planen, Lademittel und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs.

(4) Das Eigengewicht oder das Reingewicht sind in Kilogramm anzugeben.

Artikel 16

Besondere Maßeinheiten sind alle Maßeinheiten mit Ausnahme des Gewichts in Kilogramm.

Artikel 17

(1) Bei der Einfuhr ist der statistische Wert der Waren

— gleich dem Zollwert, der nach der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/75⁽²⁾, bestimmt wird, oder

— gleich einem Wert, der analog zum Zollwert bestimmt wird.

(2) Bei der Ausfuhr ist der statistische Wert der Waren gleich dem Wert, den die Waren am Ort und zum Zeitpunkt ihres Verbringens aus dem statistischen Erhebungsgebiet des Ausfuhrmitgliedstaats haben.

(3) Die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Homogenität, der Vergleichbarkeit und der Kontinuität der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten werden nach dem Verfahren des Artikels 41 festgelegt.

Bis zum Inkrafttreten dieser Maßnahmen bleiben die Vorschriften der Mitgliedstaaten in Kraft.

Artikel 18

(1) Unter den Begriffen „Art des Geschäftes“ und „Lieferbedingungen“ sind Angaben zu verstehen, die die vertraglichen Vereinbarungen näher bestimmen.

Als Art des Geschäftes gelten: Kauf oder Verkauf, Kommission, Konsignation, unentgeltliche Lieferung, andere Geschäftsarten.

Als Lieferbedingungen gelten: cif, fob, frei Grenze, ab Werk, frei Haus verzollt, frei Haus unverzollt, andere Lieferbedingungen.

(2) Den Mitgliedstaaten steht es frei, die „anderen Arten des Geschäftes“ und „anderen Lieferbedingungen“ in den nationalen Durchführungsbestimmungen weiter aufzugliedern.

Artikel 19

(1) Besondere Warenbewegungen betreffen:

- a) Reparatur von Beförderungsmitteln (Artikel 27),
- b) Lieferung an ausländische Streitkräfte (Artikel 28 Absatz 1 oder 2),
- c) Lieferung durch ausländische Streitkräfte (Artikel 28 Absatz 1 oder 3),
- d) Lieferung an eigene Streitkräfte (Artikel 29 Absatz 1),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 102 vom 22. 4. 1975, S. 1.

- e) Wiedereinfuhr durch eigene Streitkräfte (Artikel 29 Absatz 2),
- f) vollständige Fabrikationsanlagen (Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a)),
- g) Teilsendungen (Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b)),
- h) Betriebsstoffe für Schiffe und Luftfahrzeuge (Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c)),
- i) anderer Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d)),
- j) Rückwaren (Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e)).

(2) Die Aufzählung der besonderen Warenbewegungen kann nach dem in Artikel 41 vorgesehenen Verfahren abgeändert werden, soweit dies für die Durchführung der gemäß Artikel 33 festgelegten Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsbestimmungen erforderlich ist.

Artikel 20

(1) Als Verkehrszweige gelten:

- a) Seeverkehr,
- b) Binnenschiffsverkehr,
- c) Luftverkehr,
- d) Eisenbahnverkehr,
- e) Straßenverkehr,
- f) Rohrleitungsverkehr,
- g) andere oder nicht bestimmbare Verkehrszweige.

(2) Falls einer der in Absatz 1 Buchstaben a) bis e) aufgeführten Verkehrszweige anzugeben ist, ist außerdem zu vermerken, ob die Waren in Behältern im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 befördert werden.

Artikel 21

(1) Die Bestimmungen zur Vereinheitlichung und, insbesondere hinsichtlich der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, zur Vereinfachung

- a) der statistischen Anmeldung,
- b) der statistischen Erhebungsunterlagen, soweit diese Bestimmungen die in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Angaben betreffen,

werden nach dem in Artikel 41 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften bleiben die Vorschriften der Mitgliedstaaten in Kraft.

ABSCHNITT II

Aufbereitung

Artikel 22

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bereiten die in Artikel 7 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Angaben auf.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind für sämtliche Waren aufzubereiten, die gemäß Artikel 2 Absatz 5 Gegenstand der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten sind, mit Ausnahme der Waren,

- a) die in der Befreiungsliste des Anhangs B aufgeführt sind,
- b) deren Wert und Gewicht die in Artikel 24 definierte statistische Schwelle nicht erreichen,
- c) für welche die Artikel 27, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 31 oder 32 oder ähnliche nach Artikel 33 erlassene Vorschriften Anwendung finden.

(3) Den Mitgliedstaaten steht es frei, für die in Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) genannten Waren auf die statistische Anmeldung zu verzichten.

Artikel 23

(1) Berichtszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Jede statistische Anmeldung wird dem Kalendermonat zugeordnet, zu dem sie nach dem Datum des Zollantrags, andernfalls nach dem Datum der statistischen Anmeldung gehört.

Zu diesem Zweck wird der Zeitpunkt des Abschlusses der monatlichen Aufbereitung von den Mitgliedstaaten so festgelegt, daß grundsätzlich alle zum Berichtsmonat gehörenden Anmeldungen auch diesem Monat zugeordnet werden können.

Artikel 24

(1) Die statistische Schwelle ist die in Gewichts- und Werteinheiten ausgedrückte Grenze, unter der keine Angaben aufbereitet werden.

(2) Bis eine einheitliche statistische Schwelle festgelegt ist, darf die Schwelle je Ware unabhängig vom statistischen Wert der Ware 1 000 kg und unabhängig vom Eigengewicht der Ware 250 Rechnungseinheiten nicht übersteigen. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm festgelegte statistische Schwelle.

(3) Die erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung des Absatzes 2 und zur Vereinheitlichung der statistischen Schwelle werden nach Artikel 41 getroffen.

Artikel 25

(1) Erfordern die in einer statistischen Anmeldung enthaltenen Angaben eine Berichtigung, so wird diese — so weit wie möglich — an den Ergebnissen jenes Monats vorgenommen, auf den sich nach Artikel 23 Absatz 2 die beanstandete Anmeldung bezieht.

(2) Ist die Aufbereitung dieser Monatsergebnisse schon abgeschlossen, so werden die berichtigten Angaben bei der Aufbereitung kumulierter Ergebnisse berücksichtigt. In diesem Fall sorgen die Mitgliedstaaten jedoch dafür, daß festgestellt werden kann, auf welchen Monat sich die Berichtigung bezieht.

(3) Die berichtigten kumulierten Ergebnisse der zwölf Monate gelten als Jahresergebnisse. Zusätzliche Berichtigungen können jedoch nachträglich bekanntgegeben werden.

(4) Berichtigungen dürfen nicht von einem Jahr zum anderen übertragen werden.

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten bewahren die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b) genannten statistischen Anmeldungen nach Ablauf des Berichtsjahres mindestens zwei Jahre lang auf.

Artikel 27

(1) Keine Angaben werden aufbereitet

— für die Einfuhr von Waren zur Ausbesserung ausländischer Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel, die sich vorübergehend in dem nationalen statistischen Erhebungsgebiet des einführenden Mitgliedstaats befinden;

— für die Ausfuhr von Waren zur Ausbesserung eigener Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel, die sich vorübergehend außerhalb des nationalen statistischen Erhebungsgebiets des ausführenden Mitgliedstaats befinden;

— für die ersetzten Teile, die bei der unter Gedankenstrich 1 und 2 genannten Ausbesserung anfallen und im jeweiligen nationalen statistischen Erhebungsgebiet verbleiben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Reparatur von Schiffen und Luftfahrzeugen.

Artikel 28

(1) Für Waren, die durch ausländische Streitkräfte im statistischen Erhebungsgebiet ihres Stationierungs-

landes erworben oder veräußert werden, werden keine Angaben aufbereitet.

(2) Waren für ausländische Streitkräfte, die außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets des ausführenden Mitgliedstaats und außerhalb ihres Heimatlandes stationiert sind, werden in die Ausfuhren dieses Mitgliedstaats einbezogen; das Stationierungsland gilt als Bestimmungsland.

(3) Waren von ausländischen Streitkräften, die außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets des einführenden Mitgliedstaats und außerhalb ihres Heimatlandes stationiert sind, werden in die Einfuhren dieses Mitgliedstaats einbezogen; als Ursprungsland oder als Versendungsland gilt das Stationierungsland.

Artikel 29

(1) Für die Ausfuhr von Waren, die für außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets stationierte eigene Streitkräfte bestimmt sind, werden keine Angaben aufbereitet.

(2) Für Waren, die von den eigenen Streitkräften außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets mitgeführt werden, werden bei der Wiedereinfuhr keine Angaben aufbereitet.

Artikel 30

Fangergebnisse der Seefischerei, die in den Häfen eines Mitgliedstaats entladen werden, werden in die Einfuhrstatistik dieses Mitgliedstaats nicht aufgenommen, wenn diese Fangergebnisse auf Schiffen erzielt wurden, die in diesem Mitgliedstaat zugelassen oder eingetragen sind und unter seiner Flagge fahren.

Artikel 31

Für handelsübliche gefüllte Umschließungen werden keine eigenen Angaben aufbereitet.

Artikel 32

Für Währungsgold, das heißt Gold, das im Rahmen des internationalen Zahlungsausgleichs zwischen Banken versandt wird, werden keine Angaben aufbereitet.

Artikel 33

(1) Die Bestimmungen zur Vereinheitlichung und, insbesondere hinsichtlich der Statistik des Handels

zwischen den Mitgliedstaaten, zur Vereinfachung der Aufbereitung von Angaben unter anderem über

- a) vollständige Fabrikationsanlagen,
- b) Teilsendungen,
- c) Betriebsstoffe für Schiffe und Luftfahrzeuge,
- d) anderen Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf,
- e) Rückwaren,
- f) internationale Gemeinschaftsproduktionen,
- g) Sortimente,
- h) Postpakete und -sendungen,
- i) Mineralöl und Mineralölerzeugnisse,
- j) Schiffe und Luftfahrzeuge,
- k) Fangergebnisse der Seefischerei

werden nach Artikel 41 festgelegt.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften bleiben die Vorschriften der Mitgliedstaaten in Kraft.

ABSCHNITT III

Verzeichnisse

Artikel 34

Die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Angaben werden aufbereitet nach den Warenarten in der jeweils gültigen Fassung

- a) der NIMEXE, veröffentlicht als Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 oder
- b) der nationalen Warenverzeichnisse nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1445/72.

Artikel 35

Die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Angaben werden aufbereitet nach den Ländern der jeweils gültigen Fassung des Länderverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten. Dieses Verzeichnis ist in Anhang C enthalten.

Artikel 36

Die Kommission veröffentlicht die NIMEXE und das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten in der am 1. Januar eines jeden Jahres gültigen Fassung, wie sie sich aus den Beschlüssen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 und Artikel 41 dieser Verordnung ergibt, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

ABSCHNITT IV

Übermittlung und Veröffentlichung der Angaben

Artikel 37

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Bedingungen fest, unter denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 22 Absatz 1 aufbereitete Angaben geheimhalten können.

(2) Bis zur Festlegung dieser Bedingungen bleiben die Vorschriften der Mitgliedstaaten in Kraft.

Artikel 38

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Monatsmonat, die kumulierten Monatsergebnisse ihrer Außenhandelsstatistik. Diese Ergebnisse enthalten die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Angaben.

(2) Die Modalitäten der Übermittlung sowie die Lieferung von besonderen Ergebnissen werden, falls erforderlich, nach Artikel 41 geregelt.

(3) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Bedingungen für die Anwendung des Absatzes 1 auf die nach Artikel 37 als geheim erklärten Angaben fest.

Artikel 39

(1) Statistische Angaben über den Außenhandel der Gemeinschaft und den Handel zwischen ihren Mitgliedstaaten werden von der Kommission auf der Grundlage der nationalen Ergebnisse zusammengestellt und bekanntgegeben.

(2) Die Kommission veröffentlicht die monatlichen und vierteljährlichen Ergebnisse zumindest im Monatsbulletin Außenhandelsstatistik.

(3) Die Kommission veröffentlicht die Jahresergebnisse für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten zumindest in folgenden Bänden:

- a) Analytische Übersichten nach der NIMEXE,
- b) Analytische Übersichten nach dem Internationalen Warenverzeichnis für den Außenhandel (CST bzw. SITC),
- c) Tarifstatistik.

ABSCHNITT V

Ausschuß für die Außenhandelsstatistik

Artikel 40

Der durch Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 eingesetzte Ausschuß für die NIMEXE, der künftig „Ausschuß für die Außenhandelsstatistik“ genannt wird, kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 41

Nach dem Verfahren des Artikels 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 werden die Vorschriften erlassen, die

- a) zur Durchführung der Artikel 5, 6, 11, 18, 22, 23 und 32,
- b) zur jährlichen Revision des Länderverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten

erforderlich sind.

ABSCHNITT VI

Schlußbestimmungen

Artikel 42

(1) Die Mitgliedstaaten können über die in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 genannten Angaben hinaus zusätzliche Angaben erheben und aufbereiten.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, unterrichtet die Kommission hiervon. Die Kommission teilt dies den übrigen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 43

(1) Bei der Erhebung der Angaben können die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung zugunsten der auskunftspflichtigen natürlichen oder juristischen Personen vereinfachte Verfahren für die Lieferung von Angaben an die für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststellen vorsehen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, unterrichtet die Kommission hiervon. Die Kommission teilt dies den übrigen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 44

Belgien, Luxemburg und den Niederlanden steht es frei, bei Erstellung der Statistik des Handels zwischen ihren Ländern diese Verordnung nicht anzuwenden.

Artikel 45

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Bestimmungen, die er zur Durchführung dieser Verordnung erläßt. Die Kommission teilt dies den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 46

Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

Artikel 47

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Den Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, die Artikel 7 bis 12, 22 bis 32 und 38 bis zum 31. Dezember 1976 nicht anzuwenden. Abweichend von Artikel 2 können Dänemark und Irland bis zum 31. Dezember 1977 die in den Artikeln 3 bis 39 genannten Regeln über die Erhebung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Angaben für sämtliche in Artikel 1 erwähnten Waren anwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann außerdem das Vereinigte Königreich die Anwendung der Artikel 5, 7 Absatz 1 Buchstaben a), d), e) und i) sowie 24 Absatz 2, Irland die Anwendung der Artikel 5 und 7 Absatz 1 Buchstabe e) und Dänemark die Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben a), b) und i) hinausschieben. Ferner wird das Vereinigte Königreich bis zu einer anderslautenden Entscheidung des Rates von der Anwendung des Artikels 6 Absatz 2 zugunsten der Auskunftspflichtigen befreit.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. FITZGERALD

ANHANG A

In Artikel 2 Absatz 2 genannte Zollager und Freizonen

- a) Zollager gemäß Artikel 2 Absatz 2, auf die sich die Statistik des Lagerverkehrs nicht bezieht:
- Französische Republik
 - Entrepôts industriels
 - Königreich der Niederlande
 - Fabriksentrepôts
- b) Freizonen gemäß Artikel 2 Absatz 2, auf die sich die Statistik des Lagerverkehrs bezieht:
- Königreich der Niederlande
 - Publieke en particuliere entrepôts

ANHANG B

Befreiungsliste gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a)

Von der Aufbereitung ausgeschlossen sind folgende Waren:

- a) gesetzliche Zahlungsmittel, Wertpapiere,
- b) Waren zur Verwendung bei der ersten Hilfe in Katastrophenfällen,
- c) sofern sie für diplomatische und ähnliche Zwecke bestimmt sind,
- Waren, für die diplomatische, konsularische oder ähnliche Immunität geltend gemacht werden kann,
 - Geschenke an ausländische Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder,
 - Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr,
- d) sofern die Einfuhr oder die Ausfuhr vorübergehenden Charakters ist, unter anderem:
- Messe- und Ausstellungsgut,
 - Theaterdekorationen,
 - Karusselle, Jahrmarktsattraktionen,
 - Berufsausrüstung im Sinne des Internationalen Zollübereinkommens vom 8. Juni 1968,
 - Spielfilme,
 - Geräte und Ausrüstung für Versuche,
 - Tiere für Wettbewerbe, Zucht, Rennen usw.,
 - Warenmuster,
 - Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel,
 - Umschließungen,
 - Leihgut,
 - Geräte und Ausrüstung für das Baugewerbe,

- e) sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind
- Orden, Auszeichnungen, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen,
 - Reisegeräte, -verzehr und -gut einschließlich Sportgeräte, zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch mitgeführt, vorausgesandt oder nachgesandt,
 - Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut,
 - Säрге und Urnen, Grabschmuck, Gegenstände zur Erhaltung von Gräbern und Totengedenkstätten,
 - Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und sonstige Werbemittel,
 - unbrauchbar gewordene und nicht gewerblich verwendbare Waren,
 - Ballast,
 - **Fotografien, belichtete und entwickelte Filme, Entwürfe, Zeichnungen, Planpausen, Manuskripte, Akten, Urkunden, Korrekturbogen,**
 - Briefmarken,
- f) Waren auf Probe,
- g) Waren von nichtkommerziellem Warenverkehr zwischen natürlichen Personen, die in den von den Mitgliedstaaten bestimmten Grenzgebieten wohnen (kleiner Grenzverkehr),
- h) Waren, die aus einem nationalen statistischen Erhebungsgebiet durch das Ausland — unmittelbar oder nach beförderungsbedingtem Aufenthalt — in dasselbe nationale statistische Erhebungsgebiet gelangen (Zwischenauslandverkehr).
-

ANHANG C

Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35

(ab 1. Januar 1975 gültige Fassung)

EUROPA		212	Tunesien
		216	Libyen
		220	Ägypten (einschl. Gazastreifen)
		224	Sudan
Europäische Gemeinschaften			
001	Frankreich (einschl. Monaco)		
002	Belgien-Luxemburg		
003	Niederlande		
004	Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin [West], Jungholz, Mittelberg, ohne Büsingen)		
005	Italien (einschl. San Marino)		
006	Vereinigtes Königreich (Großbritannien einschl. der Insel Man und der britischen Kanalinseln; Nordirland)		
007	Irland		
008	Dänemark		
Übriges Europa			
024	Island		
025	Färöer		
028	Norwegen (einschl. Svalbard [Spitzbergen], Jan Mayen)		
030	Schweden		
032	Finnland (einschl. Aland-Inseln)		
036	Schweiz (einschl. Liechtenstein, Büsingen, Campione)		
038	Österreich (ohne Jungholz und Mittelberg)		
040	Portugal (einschl. Azoren und Madeira)		
042	Spanien (einschl. Balearen)		
043	Andorra		
044	Gibraltar		
045	Vatikanstadt		
046	Malta (einschl. Gozo und Comino)		
048	Jugoslawien		
050	Griechenland (einschl. Ionische Inseln)		
052	Türkei		
056	Sowjetunion		
058	Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost) (a)		
060	Polen		
062	Tschechoslowakei		
064	Ungarn		
066	Rumänien		
068	Bulgarien		
070	Albanien		
AFRIKA			
Nordafrika			
201	Spanisch-Nord-Afrika (b); Ceuta, Melilla, Provinz Spanische Sahara		
202	Kanarische Inseln		
204	Marokko (einschl. Ifni)		
208	Algerien		
		228	Mauretanien
		232	Mali
		236	Obervolta
		240	Niger
		244	Tschad
		247	Kapverdische Inseln
		248	Senegal
		252	Gambia
		257	Guinea-Bissau (ehem. Portugiesisch-Guinea)
		260	Guinea
		264	Sierra Leone
		268	Liberia
		272	Elfenbeinküste
		276	Ghana
		280	Togo
		284	Dahome
		288	Nigeria
		Zentral-, Ost- und Südafrika	
		302	Kamerun
		306	Zentralafrikanische Republik
		310	Äquatorialguinea
		311	São Tomé und Príncipe
		314	Gabun
		318	Volksrepublik Kongo (Brazzaville)
		322	Zaire (ehem. Kongo Kinshasa)
		324	Ruanda
		328	Burundi
		329	St. Helena (einschl. Ascension, Gough, Tristan da Cunha)
		330	Angolo (einschl. Cabinda)
		334	Äthiopien
		338	Französisches Afar- und Issagebiet (ehem. Französische Somaliküste)
		342	Somalia
		346	Kenia
		350	Uganda
		352	Tansania (Tanganjika, Sansibar, Pemba)
		355	Seychellen (einschl. Amiranteninseln)
		357	Britische Gebiete im Indischen Ozean (Tschagos Inseln, Desroches Insel)
		366	Mosambik
		370	Madagaskar
		372	Réunion
		373	Mauritius
		376	Komoren
		378	Sambia (ehem. Nordrhodesien)
		382	Rhodesien (ehem. Südrhodesien)
		386	Malawi (ehem. Njassaland)

390 Republik Südafrika (einschl. Südwestafrika)
 391 Botsuana
 393 Swasiland
 395 Lesotho

AMERIKA

Nordamerika

400 Vereinigte Staaten von Amerika (einschl. Puerto Rico)
 404 Kanada (einschl. Neufundland)
 406 Grönland
 408 St. Pierre und Miquelon

Mittel- und Südamerika

412 Mexiko
 413 Bermuda
 416 Guatemala
 421 Belize
 424 Honduras, Republik
 428 El Salvador
 432 Nicaragua
 436 Costa Rica
 440 Panama
 444 Panamakanal-Zone
 448 Kuba
 452 Haiti
 453 Bahamas
 454 Turks- und Caicosinseln
 456 Dominikanische Republik
 457 Amerikanische Jungferninseln
 458 Guadeloupe (einschl. St. Barthélemy, nördl. Teil von St. Martin, les Saintes, Désirade und Marie-Galante)
 462 Martinique
 463 Caymaninseln
 464 Jamaika
 469 Barbados
 470 Westindien (Westindische Assoziierte Staaten [c], Britische Jungferninseln, Montserrat)
 472 Trinidad und Tobago
 474 Aruba
 478 Curaçao (einschl. Bonaire, Saba, St. Eustatius und südl. Teil von St. Martin)
 480 Kolumbien
 484 Venezuela
 488 Guyana (ehem. Britisch-)
 492 Surinam
 496 Französisch-Guayana
 500 Ecuador (einschl. Galapagos-Inseln)
 504 Peru
 508 Brasilien
 512 Chile
 516 Bolivien
 520 Paraguay
 524 Uruguay
 528 Argentinien
 529 Falklandinseln

ASIEN

Westasien

600 Zypern
 604 Libanon

608 Syrien
 612 Irak
 616 Iran
 620 Afghanistan
 624 Israel
 628 Jordanien
 632 Saudi-Arabien
 636 Kuwait
 640 Bahrain
 644 Katar
 645 Dubai
 646 Abu Dhabi
 648 Sharjah, Ajman, Umm al Qaiwain, Ras al Khaimah, Fujairah
 649 Oman (ehem. Sultanat Maskat und Oman)
 652 Jemen (Nordjemen)
 656 Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen)

Übriges Asien

662 Pakistan
 664 Indien
 666 Bangladesh
 667 Malediven
 669 Sri Lanka (Ceylon)
 672 Nepal
 673 Sikkim
 675 Bhutan
 676 Birma
 680 Thailand (Siam)
 684 Laos
 688 Nordvietnam
 692 Südvietnam
 696 Kambodscha (Republik Khmer)
 700 Indonesien
 701 Malaysia (Malaiischer Bund, Sabah [d], Sarawak)
 703 Brunei
 704 Portugiesisch-Timor
 706 Singapur
 708 Philippinen
 716 Mongolische Volksrepublik
 720 Volksrepublik China (einschl. Tibet, Mandschurei)
 724 Nordkorea
 728 Südkorea
 732 Japan (e)
 736 Taiwan (Formosa)
 740 Hongkong
 743 Macau

AUSTRALIEN UND OZEANIEN

800 Australien
 801 Neuguinea (Australisch-) und Papua
 802 Gebiete unter australischer Verwaltung (Heard- und McDonald-Inseln, Kokos- (Keeling-) Inseln, Weihnachts- und Norfolkinseln)
 803 Nauru
 804 Neuseeland
 808 Pazifische Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten(f)
 809 Neukaledonien und Nebengebiete
 811 Wallis und Futuna
 812 Britisch-Ozeanien (Gebiete unter dem Hohen Kommissariat des westlichen Pazifiks) (g)
 813 Niue- und Tokelau-Inseln
 815 Fidschi
 816 Neue Hebriden

817	Tonga		heimische und Ausfuhr auf fremde Seeschiffe und Luftfahrzeuge)
819	Westsamoa		
821	Cookinseln (ausgen. Niue-Insel)	954	Sonderfälle a.n.g.,
822	Französisch-Polynesien		Polargebiete
	SCHIFFS- und LUFTFAHRZEUGBEDARF	958	Nicht ermittelte Länder, Gemische von Waren verschiedener Herstellungsländer
	POLARGEBIETE und NICHT ERMITTELTE LÄNDER	977	Vertrauliche Länderangaben (aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen nicht nachgewiesen)
950	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Einfuhr auf ein-		

-
- (a) Der Warenverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) wird in der Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland nicht nachgewiesen.
- (b) Einschließlich Alhucemas, Chafarinas und Penon de Velez de la Gomera.
- (c) Die Westindischen Assoziierten Staaten umfassen: Antigua, St. Christopher, Nevis, Anguilla, Dominica, Grenada, St. Lucia, St. Vincent.
- (d) Nord-Borneo, ehem. Britisch-.
- (e) Einschl. Bonin-Inseln, Rosaria-Inseln, Vulkaninseln, Parece Vela, Markus-Insel, Riukiu-Inseln (einschl. Okinawa) und Daito-Inseln.
- (f) Pazifische Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten: Guam, Amerikanisch-Samoa, von den Vereinigten Staaten verwaltete oder sich unter der Treuhandschaft der Verwaltung der Vereinigten Staaten befindliche Pazifische Inseln (Midway, Wake, südlich von Sofu-Gan: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln).
- (g) Gebiete unter dem Hohen Kommissariat des westlichen Pazifiks: Gilbert- und Ellice-Inseln, Britische Salomon-Inseln und die Inseln Canton und Enderbury.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

VIERTE ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Juni 1975

über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern

(75/407/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Australien und Ungarn bestehen Regeln für die Kontrolle von Saatgut. Diese sehen eine amtliche Feldbesichtigung bei der Saatguterzeugung vor.

Eine Prüfung dieser Regeln und ihrer Anwendung hat ergeben, daß die vorgesehenen Feldbesichtigun-

gen die Voraussetzungen der jeweiligen Anlage I der obengenannten Richtlinien erfüllen.

Die vorliegende Entscheidung schließt nicht aus, daß die gemeinschaftlichen Feststellungen aufgehoben werden bzw. ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen, auf denen sie beruhen, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Hierzu sollten weitere praktische Erfahrungen hinsichtlich des aus den genannten Ländern stammenden Saatguts durch Anbau und Kontrolle von Proben im Rahmen der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen gesammelt werden.

Ein Änderung von Entscheidungen des Rates über Gleichstellungen ist durch den Wechsel in Zuständigkeiten einer nationalen Stelle für amtliche Saatgutkontrolle notwendig geworden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß die Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen für die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“, die in den im Anhang aufgeführten Ländern von den dort genannten Stellen bei den dort jeweils angegebenen Arten durchgeführt werden, den Voraussetzungen der jeweiligen Anlage I der Richtlinien 66/402/EWG bzw. 69/208/EWG entsprechen, sofern die besonderen

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

Anforderungen des Anhangs zu dieser Entscheidung erfüllt sind.

Artikel 2

In der Anlage zur Ersten Entscheidung 72/292/EWG des Rates vom 20. Juli 1972 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern⁽¹⁾ werden unter der laufenden Nummer 21 in Spalte 3 die Worte „Department of Primary Industries“ durch die Worte „Department of Agriculture“ ersetzt.

Artikel 3

Im Anhang zur Dritten Entscheidung 74/348/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungs-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 22.

beständen in dritten Ländern⁽²⁾ werden unter der laufenden Nummer 1 in Spalte 3 die Worte „Department of Primary Industries“ durch die Worte „Department of Agriculture“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist bis zum 30. Juni 1976 anwendbar.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

⁽²⁾ ABl. Nr. L 191 vom 15. 7. 1974, S. 11.

ANHANG

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Besondere Anforderungen
1	2	3	4	5
1	Australien	Department of Agriculture, Canberra	Raps	1, 2, 3, 4
2	Ungarn	Országos Vetőmagfelügyelőszék (Ungarische Samenprüfanstalt), Budapest	Schwarzer Senf	1, 2, 3, 4
			Roggen	1, 2, 3, 4

Besondere Anforderungen

1. Die Feldbesichtigung wird nach den einzelstaatlichen Regeln für die Anwendung des einschlägigen Systems der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die sortenmäßige Zertifizierung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, durchgeführt.
2. Die Feldbesichtigung wird durch staatliche Behörden oder unter der Verantwortung dieser Behörden durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vorgenommen, sofern diese Personen an dem Ergebnis dieser Besichtigung kein Gewinninteresse haben.
3. Das geerntete Saatgut befindet sich in einer amtlich verschlossenen Packung, die mit einem amtlichen Etikett versehen ist, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) verantwortliche Stelle und Land,
 - b) Art,
 - c) Sorte,
 - d) Bezugsnummer des Basissaatguts und Name des Mitgliedstaats, der die Anerkennung des Basissaatguts vorgenommen hat,
 - e) Bezugsnummer der Partie,
 - f) angegebenes Netto- oder Bruttogewicht,
 - g) „nicht anerkanntes Saatgut“.

Alle Angaben sind mindestens in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften gehalten.
4. Ein amtlicher Vermerk enthält folgende Angaben:
 - die Größe der Anbaufläche,
 - die Menge des geernteten Saatguts,
 - die Bestätigung, daß der Feldbestand, aus dem das Saatgut stammt, mit Erfolg amtlich feldbesichtigt worden ist.

VIERTE ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Juni 1975

über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(75/408/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Australien und Ungarn bestehen Regeln für die Kontrolle von Saatgut.

Eine Prüfung dieser Regeln und ihrer Anwendung hat ergeben, daß die Anforderungen, denen das in diesen Ländern geerntete und kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften, seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle unterworfen ist, die gleiche Gewähr bieten wie die Anforderungen, die in bezug auf das in der Gemeinschaft geerntete und geprüfte Saatgut gestellt werden.

Die vorliegende Entscheidung schließt nicht aus, daß die gemeinschaftlichen Feststellungen aufgehoben werden bzw. ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen, auf denen sie beruhen, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Hierzu sollten weitere praktische Erfahrungen hinsichtlich des aus den genannten Ländern stammenden Saatguts durch Anbau und Kontrolle von Proben im Rahmen der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen gesammelt werden.

Eine Änderung von Entscheidungen des Rates über Gleichstellungen ist durch den Wechsel in Zustän-

digkeiten einer nationalen Stelle für amtliche Saatgutkontrolle notwendig geworden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß in den im Anhang aufgeführten Ländern geerntetes und von den dort genannten Stellen amtlich geprüftes Saatgut der dort aufgezählten Arten und Kategorien dem in der Gemeinschaft geernteten Saatgut der entsprechenden Kategorien gleichsteht und den Richtlinien 66/402/EWG bzw. 69/208/EWG entspricht, sofern die besonderen Anforderungen des Anhangs erfüllt sind.

Artikel 2

In der Anlage zur Ersten Entscheidung 72/293/EWG des Rates vom 20. Juli 1972 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut⁽⁴⁾ werden unter der laufenden Nummer 21 in Spalte 3 die Worte „Department of Primary Industries“ durch die Worte „Department of Agriculture“ ersetzt.

Artikel 3

Im Anhang zur Dritten Entscheidung 74/349/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut⁽⁵⁾ werden unter der laufenden Nummer 1 in Spalte 3 die Worte „Department of Primary Industries“ durch die Worte „Department of Agriculture“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist bis zum 30. Juni 1976 anwendbar.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 191 vom 15. 7. 1974, S. 17.

ANHANG

Lfd. Nr	Land	Stelle	Arten	Kategorien		Besondere Anforderungen
				des Landes	der Gemeinschaft	
1	2	3	4	5	6	7
1	Australien	Department of Agriculture, Canberra	Raps	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 2, 3, 4, 5, 6
				— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	1, 2, 3, 4, 5, 6
2	Ungarn	Országos Vetőmagfelügyelőség (Ungarische Samenprüfanstalt), Budapest	Schwarzer Senf	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 2, 3, 4, 5, 6
				— Certified Seed	— Zertifiziertes Saargut	1, 2, 3, 4, 5, 6
			Roggen	— Basic Seed	— Basissaatgut	1, 2, 3, 4, 5, 6
				— Certified Seed	— Zertifiziertes Saatgut	1, 2, 3, 4, 5, 6

Besondere Anforderungen

1. Nach dem einschlägigen System der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die sortenmäßige Zertifizierung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, ist das Saatgut amtlich zertifiziert und sind seine Packungen amtlich verschlossen und gekennzeichnet. Die Beschaffenheit des Saatguts entspricht den Anforderungen der gemeinschaftlichen Regelung.
2. Die Feldbesichtigung wird durch staatliche Behörden oder unter der Verantwortung dieser Behörden durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vorgenommen, sofern diese Personen an dem Ergebnis dieser Besichtigung kein Gewinninteresse haben.
3. Das amtliche Etikett enthält folgende zusätzliche Angaben:
 - a) Datum der amtlichen Verschließung,
 - b) Hinweis darauf, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht.

Die Angaben können auch auf einem weiteren amtlichen Etikett gemacht werden, das außerdem den Namen der Dienststelle und des Landes enthält.
4. Eine etwaige chemische Behandlung des Saatguts ist auf dem amtlichen Etikett oder auf einem besonderen Etikett sowie auf oder in der Packung vermerkt.
5. In der Packung befindet sich ein amtlicher Vermerk, der mindestens die Bezugsnummer der Partie, die Art und die Sorte enthält.

Der Vermerk ist entbehrlich, wenn die Mindestangaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe aufgedruckt sind.
6. Alle für die amtlichen Etiketten, die amtlichen Vermerke und die Packungen erforderlichen Angaben sind mindestens in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften gehalten.

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juni 1975

zur fünften Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

(75/409/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/146/EWG ⁽⁴⁾, zu ändern, da einige Bestimmungen über die Kennzeichnung und die Verpackung gefährlicher Stoffe genauer gefaßt und ergänzt werden müssen. Auf jeden Fall müssen diese Bestimmungen an diejenigen der Richtlinie 73/173/EWG des Rates vom 4. Juni 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel) ⁽⁵⁾ angeglichen werden.

Die Abmessungen des Kennzeichnungsschildes sind entsprechend dem Fassungsvermögen der Verpackung festzulegen.

Außerdem ist es notwendig, eine Regelung zu treffen, die das Verhältnis zwischen der Kennzeichnung für den Transport einerseits und der Kennzeichnung für das Inverkehrbringen und den Umgang andererseits regelt, damit eine doppelte Kennzeichnung mit Symbolen unterschiedlicher Art vermieden wird.

Es kann sich erweisen, daß gefährliche Stoffe die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden, obgleich sie den Vorschriften der Richtlinie 67/548/EWG entsprechen; infolgedessen sollte ein Verfahren vorgesehen werden, um dieser Gefahr zu begegnen.

Ferner sind in der deutschen, in der englischen und in der italienischen Fassung der Richtlinie einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 67/548/EWG wird gemäß den nachstehenden Artikeln geändert.

Artikel 2

(1) In Artikel 6 Absatz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Auf jeder Verpackung müssen folgende Angaben deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein:“

(2) Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d) wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Bei gesundheitsschädlichen, reizenden, leicht entzündlichen, entzündlichen oder brandfördernden Stoffen braucht auf die besonderen Gefahren nicht hingewiesen zu werden, wenn die Verpackung nicht mehr als 125 ml enthält.“

Artikel 3

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Befindet sich die in Artikel 6 vorgeschriebene Kennzeichnung auf einem Kennzeichnungsschild, so ist dieses auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung so anzubringen, daß es waagrecht gelesen werden kann, wenn die Ver-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 2 vom 9. 1. 1974, S. 59.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 109 vom 19. 9. 1974, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1973, S. 7.

packung in üblicher Weise abgestellt wird. Für die Abmessungen des Kennzeichnungsschildes gelten folgende Formate:

<i>Fassungsvermögen der Verpackung</i>	<i>Format</i>
— bis 3 l, nach Möglichkeit mindestens	52 × 74 mm
— über 3 l bis 50 l, mindestens	74 × 105 mm
— über 50 l bis 500 l, mindestens	105 × 148 mm
— über 500 l, mindestens	148 × 210 mm

Jedes Symbol muß mindestens ein Zehntel der Fläche des Schildes einnehmen und mindestens ein cm² groß sein. Das Kennzeichnungsschild muß mit seiner ganzen Oberfläche an der den Stoff unmittelbar enthaltenden Verpackung haften.

(2) Ein Kennzeichnungsschild ist nicht erforderlich, wenn die Kennzeichnung in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Art und Weise auf der Verpackung selbst deutlich angebracht ist.

(3) Farbe und Aufmachung des Kennzeichnungsschildes und im Falle des Absatzes 2, der Verpackung, müssen so gestaltet sein, daß sich das Gefahrensymbol und sein Untergrund deutlich davon abheben.

(4) Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe in ihrem Hoheitsgebiet davon abhängig machen, daß die Kennzeichnung in der Landessprache oder in den Landessprachen abgefaßt ist.

(5) Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen in bezug auf die Kennzeichnung gelten jeweils unter folgenden Voraussetzungen als erfüllt:

- a) Im Falle einer eine oder mehrere innere Verpackungen umschließenden äußeren Verpackung: Wenn die äußere Verpackung eine Kennzeichnung gemäß den internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe trägt und die innere Verpackung oder die inneren Verpackungen mit einer Kennzeichnung entsprechend dieser Richtlinie versehen sind.
- b) Im Falle einer einzigen Verpackung: Wenn diese Verpackung eine Kennzeichnung trägt, die den internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe sowie Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) entspricht.

Für gefährliche Stoffe, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nicht verlassen, kann an Stelle einer Kennzeichnung gemäß den internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe eine Kennzeichnung gemäß den nationalen Vorschriften zugelassen werden.“

Artikel 4

Artikel 8 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die in Artikel 6 vorgeschriebene Kennzeichnung auf Verpackungen, deren geringe Abmessungen oder ungünstige Beschaffenheit eine Kennzeichnung gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 nicht ermöglichen, in anderer geeigneter Weise angebracht wird;“.

Artikel 5

Nach Artikel 8c werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 8d

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen wegen der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung im Sinne dieser Richtlinie weder verbieten noch beschränken oder behindern, wenn die Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anlagen eingehalten sind.

Artikel 8e

(1) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung fest, daß ein gefährlicher Stoff trotz Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit darstellt, so kann er das Inverkehrbringen dieses gefährlichen Stoffes in seinem Hoheitsgebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

(2) Die Kommission konsultiert binnen sechs Wochen die betreffenden Mitgliedstaaten; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die entsprechenden Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß technische Anpassungen der Richtlinie erforderlich sind, so werden diese Anpassungen entweder von der Kommission oder vom Rat nach dem in Artikel 8c vorgesehenen Verfahren beschlossen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen beibehalten.“

Artikel 6

Die deutsche Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „brennbaren“ durch das Wort „entzündlichen“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) und in Anlage III bei R 21 wird das Wort „brennbar“ durch das Wort „entzündlich“ ersetzt.
3. In Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) und in Anlage II werden die Worte „Gift“ durch „giftig“ und „Reizstoff“ durch „reizend“ ersetzt.

Artikel 7

Die englische Fassung wird wie folgt geändert:

1. Es wird „highly“ eingesetzt in:
 - Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) für „easily“,
 - Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) für „very“,
 - Anlage II für „easily“,
 - Anlage III bei R 22 und R 25 für „very“.
2. In Anlage III bei R 23 und R 26 wird „highly“ durch „extremely“ ersetzt.

Artikel 8

Die italienische Fassung wird wie folgt geändert:

In Anlage III bei R 22 und R 25 wird „molto“ durch „facilmente“ ersetzt.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juni 1976 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. FITZGERALD

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juni 1975

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Wägen (Förderbandwaagen)

(75/410/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Mitgliedstaaten sind der Bau sowie die Prüfbedingungen von selbsttätigen Waagen zum kontinuierlichen Wägen, die in Bandförderer eingebaut sind (Förderbandwaagen), durch zwingende Vorschriften geregelt, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind und daher bei diesen Geräten zu Handelshemmnissen führen. Deshalb sind diese Vorschriften anzugleichen.

Durch die Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren ⁽³⁾ in der Fassung der Beitrittsakte ⁽⁴⁾ sind die Verfahren für die EWG-Bauartzulassung und die EWG-Ersteichung festgelegt worden. In Übereinstimmung mit dieser Richtlinie sind nunmehr die technischen Bau- und Betriebsvorschriften festzulegen, denen Förderbandwaagen genügen müssen, damit sie nach den Prüfungen und nach Anbringen der vorgesehenen EWG-Stempel und -Zeichen frei importiert, vertrieben und in Betrieb genommen werden können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Wägen, die in Bandförderer eingebaut sind (Förderbandwaagen).

Diese Waagen sind in Kapitel I Nummer 2 des Anhangs definiert.

Artikel 2

Die Förderbandwaagen, die die EWG-Stempel und -Zeichen erhalten können, sind im Anhang beschrieben.

Sie bedürfen der EWG-Bauartzulassung und der EWG-Ersteichung.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Vertrieb und die Inbetriebnahme von Förderbandwaagen, die mit dem Zeichen der EWG-Bauartzulassung und dem Stempel der EWG-Ersteichung versehen sind, nicht verweigern, verbieten oder beschränken.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. FITZGERALD

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 2 vom 9. 1. 1974, S. 63.⁽²⁾ ABl. Nr. C 8 vom 31. 1. 1974, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

ANHANG

KAPITEL I

DEFINITION UND TERMINOLOGIE

1. EINTEILUNG DER WAAGEN NACH IHRER ARBEITSWEISE
 - 1.1. **Selbsttätige Waagen**

Waagen, die den Wägevorgang ohne Eingreifen von Bedienungspersonal ausführen und dabei einen für das Gerät charakteristischen automatischen Ablauf einleiten.
 - 1.2. **Nichtselbsttätige Waagen**

Waagen, bei denen für die Wägung, insbesondere zum Belasten und/oder Entlasten des Lastträgers sowie zur Ermittlung des Wägeergebnisses, Bedienungspersonal erforderlich ist.
2. DEFINITION

In Bandförderer eingebaute Waagen zum kontinuierlichen Wägen sind selbsttätige Waagen, mit denen bei laufendem Förderband das Gewicht eines Wägegutstroms ohne systematische Unterteilung desselben ermittelt werden soll.

Diese Waagen werden nachstehend „Förderbandwaagen“ genannt.
3. TERMINOLOGIE
 - 3.1. **Allgemeines**

Für die unter diese Richtlinie fallenden Förderbandwaagen gelten die Nummern 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 73/360/EWG des Rates vom 19. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für nichtselbsttätige Waagen⁽¹⁾, sofern sie den Nummern 2 und 3 dieses Anhangs nicht widersprechen.
 - 3.2. **Einteilung**
 - 3.2.1. *Nach der Art der Mengenfeststellung*
 - 3.2.1.1. **Addierende Förderbandwaagen:**

Förderbandwaagen, deren Rechenwerk eine Addition der aufeinanderfolgenden Teillasten ausführt, die jeweils einem bestimmten Abschnitt des Förderbandes entsprechen.
 - 3.2.1.2. **Integrierende Förderbandwaagen:**

Förderbandwaagen, deren Rechenwerk eine Integration des Produkts aus linearer Bandbelastung und Bandgeschwindigkeit über der Zeit ausführt.
 - 3.2.2. *Nach der Art des Lastträgers (Waagenbrücke)*

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 335 vom 5. 12. 1973, S. 1.

- 3.2.2.1. **Einbau-Förderbandwaagen:**
Förderbandwaagen, deren Waagenbrücke nur ein Teil des Bandförderers ist.
- 3.2.2.2. **Band-Brückenwaagen:**
Förderbandwaagen, deren Waagenbrücke der gesamte Bandförderer ist.
- 3.3. **Bestandteile der Förderbandwaagen**
- 3.3.1. *Hauptbestandteile*
- 3.3.1.1. **Bandförderer**
Einrichtung zum Transport des Wägeguts mittels eines Förderbandes, das über Rollen geführt wird.
- 3.3.1.1.1. **Tragrollen**
Rollen, über die sich das Förderband auf das feste Gestell stützt.
- 3.3.1.1.2. **Wägerollen**
Rollen, über die sich das Förderband auf die Waagenbrücke stützt.
- 3.3.1.2. **Wägezelle**
Eine nichtselbsttätige Waage als Ganzes oder ein Teil davon oder jede andere Einrichtung, die über das Gewicht des Wägeguts eine Information liefert.
- 3.3.1.3. **Einrichtung zum Übertragen der Förderbandbewegung**
Einrichtung, die mit dem Förderband verbunden ist und Informationen entweder entsprechend der Fortbewegung einer bestimmten Bandlänge oder entsprechend der Bandgeschwindigkeit liefert.
- 3.3.1.3.1. **Wegnehmer**
Der mit dem Förderband ständig in Verbindung stehende Teil der Einrichtung zum Übertragen der Förderbandbewegung.
- 3.3.1.4. **Rechenwerk**
Einrichtung zum Addieren von Teillasten oder zum Integrieren des Produktes aus linearer Bandbelastung und Bandgeschwindigkeit entsprechend den Informationen, die von der Wägezelle und der Einrichtung zur Übertragung der Förderbandbewegung geliefert werden.
- 3.3.1.5. **Anzeigeeinrichtung des Rechenwerks (Mengenzählwerk)**
Einrichtung, die die Informationen des Rechenwerks erhält und das Gewicht des geförderten Wägeguts anzeigt.
- 3.3.1.5.1. **Mengenzählwerk ohne Nullrückstelleinrichtung (Summenzählwerk)**
Mengenzählwerk, das das Gesamtgewicht des geförderten Wägeguts anzeigt.
- 3.3.1.5.2. **Mengenzählwerk mit Nullrückstelleinrichtung**
Mengenzählwerk, das das Gewicht des während einer begrenzten Zeit geförderten Wägeguts anzeigt.

- 3.3.1.5.3. Zusatz-Mengenzählwerk
- Mengenzählwerk mit gröberer Teilung als die des Summenzählwerks, das das Gesamtgewicht des über einen längeren Zeitraum geförderten Wägeguts anzeigen soll. Diese Einrichtung kann mit einer Nullrückstelleinrichtung versehen sein.
- 3.3.1.5.4. Kontrollzählwerk
- Mengenzählwerk mit feinerer Teilung als das Summenzählwerk. Es wird bei Kontrollen verwendet.
- 3.3.1.6. Nullstelleinrichtung der Förderbandwaage
- Einrichtung, mit der die Förderbandwaage bei leerlaufendem Förderband für jeweils volle Förderbandumläufe nullgestellt werden kann.
- Die Nullstelleinrichtung kann nichtautomatisch, halbautomatisch oder automatisch sein.
- 3.3.1.6.1. Null-Anzeigeeinrichtung
- Zur Nullstelleinrichtung gehörendes zusätzliches Mengenzählwerk, mit dem die Nullstellung der Förderbandwaage bei leerlaufendem Förderband kontrolliert werden kann.
- 3.3.1.6.2. Nichtautomatische Nullstelleinrichtung
- Einrichtung zur Beobachtung, Einstellung und Kontrolle der Nullstellung der Förderbandwaage durch Bedienungspersonal.
- 3.3.1.6.3. Halbautomatische Nullstelleinrichtung
- 3.3.1.6.3.1. Einrichtung, die nach Erhalt eines manuellen Befehls die Förderbandwaage automatisch nullstellt, oder
- 3.3.1.6.3.2. Einrichtung, die nach Erhalt eines manuellen Befehls den Wert angibt, um den die Nullstelleinrichtung verstellt werden muß.
- 3.3.1.6.4. Automatische Nullstelleinrichtung
- Einrichtung, die die Förderbandwaage bei leerlaufendem Förderband ohne Eingreifen von Bedienungspersonal automatisch nullstellt.
- 3.3.2. *Zusatzeinrichtungen*
- 3.3.2.1. Anzeigeeinrichtung für die momentane Bandbelastung (Momentanbelastungsanzeiger)
- Einrichtung zur Anzeige der in jedem Augenblick auf die Wägezelle einwirkenden Belastung.
- 3.3.2.2. Anzeigeeinrichtung für die Förderstärke
- Einrichtung, die in jedem Augenblick die Förderstärke anzeigt, indem sie entweder das Gewicht des pro Zeiteinheit geförderten Wägeguts oder jeweils den prozentualen Anteil der maximalen Förderstärke anzeigt.
- 3.3.2.3. Einrichtungen zur Funktionskontrolle
- Einrichtungen zur Kontrolle bestimmter Funktionen, insbesondere durch:
- Simulation einer konstanten Belastung des leerlaufenden Förderbandes (Leerlauf-Kontrolleinrichtung mit Zusatzgewicht),
 - Vergleich von zwei Integrationen bei konstanter Belastung in gleichen Zeiträumen,
 - Anzeige einer Überschreitung der Höchstlast oder der maximalen Förderstärke,

— Hinweis an den Benutzer auf einen Funktionsfehler, besonders in der elektrischen Einrichtung.

3.3.2.4. Einrichtung zur Regelung des Förderstroms

Einrichtung zur Sicherstellung eines programmierten Förderstroms.

3.3.2.5. Mengeneinstellwerk

Einrichtung zur Unterbrechung der Wägegutzufuhr, wenn das gewogene Wägegut einen vorher eingestellten Wert erreicht.

3.3.2.6. Bandbewegungs-Simulator

Hilfseinrichtung zur Prüfung von Förderbandwaagen ohne Bandförderer, durch die eine Förderbandbewegung simuliert wird.

4. MESSTECHNISCHE MERKMALE

4.1. Teilungswert des Mengenzählwerks

In Masseneinheiten ausgedrückter Wert:

- bei Analoganzeige, des kleinsten Skalenteils: (d_t),
- bei Digitalanzeige, der Differenz zweier aufeinanderfolgender Zahlenangaben: (d_{td}).

4.2. Teilungswert d_0 der Null-Anzeigeeinrichtung

Der Teilungswert d_0 der Null-Anzeigeeinrichtung ist der in Maßeinheiten ausgedrückte Wert:

- bei Analoganzeige, des kleinsten Skalenteils der Null-Anzeigeeinrichtung,
- bei Digitalanzeige, der Differenz zweier aufeinanderfolgender Zahlenangaben der Null-Anzeigeeinrichtung.

4.3. Wirksame Brückenlänge (L)

Achsabstand der äußersten Wägerollen der Waagenbrücke, erhöht um die halben Achsabstände dieser Wägerollen von der am nächsten liegenden Tragrolle des Förderbandes vor und hinter der Waagenbrücke.

4.4. Wägezyklus

Ablauf der Funktionsphasen bei der Addition jeder Teillast, nach der alle Teile des Rechenwerks das erste Mal in die Ausgangsstellung bzw. in den Ausgangszustand zurückgekehrt sind.

4.5. Höchstlast (Max) und Mindestlast (Min) der Wägezelle

4.5.1. Höchstlast

Größte momentane Nettolast auf dem Förderband, die die Wägezelle wiegen soll.

4.5.2. Mindestlast

Nettolast, unterhalb der die Verwendung der Meßergebnisse der Wägezelle das Wägeergebnis des Mengenzählwerks mit einem zu großen relativen Fehler behaften kann.

- 4.5.3. **Wägebereich der Wägezelle**
Der durch Mindestlast und Höchstlast begrenzte Bereich.
- 4.6. **Maximale (Q_{max}) und minimale (Q_{min}) Förderstärke**
- 4.6.1. **Maximale Förderstärke**
Die bei Höchstlast der Wägezelle und größter vorgesehener Bandgeschwindigkeit erreichte Förderstärke.
- 4.6.2. **Minimale Förderstärke**
Wert der Förderstärke, bei dessen Unterschreitung die Wägeergebnisse mit zu großen relativen Fehlern behaftet sein können.
- 4.7. **Mittlere Prüfförderstärke (Q_e)**
Quotient aus der abgewogenen Last (C) und der Prüfdauer (t).
$$Q_e = \frac{C}{t}$$
- 4.8. **Kleinste Abgabemenge**
Kleinste Wägegutmengung, unterhalb der das Wägeergebnis einen Fehler aufweisen kann, der die Fehlergrenzen für alle Förderstärken zwischen maximaler und minimaler Förderstärke überschreitet.
- 4.9. **Größte lineare Bandbelastung**
Quotient aus der Höchstlast der Wägezelle und der wirksamen Brückenlänge
$$\frac{Max}{L}$$

KAPITEL II

MESSTECHNISCHE VORSCHRIFTEN

5. **ABGRENZUNG DES BEREICHS DER GENAUIGKEITSKLASSEN**
- 5.1. **Genauigkeitsklassen**
Förderbandwaagen werden in zwei Genauigkeitsklassen eingeteilt:
Klasse 1
Klasse 2
- 5.2. **Einstufung**
Die Einstufung erfolgt nach den meßtechnischen Merkmalen und Eigenschaften der Förderbandwaagen.
- 5.2.1. **Merkmale der Förderbandwaagen der Klasse 1**
- 5.2.1.1. **Teilungswert des Mengenzählwerks**
Der Teilungswert des Mengenzählwerks ist
— kleiner oder gleich $1/2\ 000$ der in einer Stunde bei maximaler Förderstärke abgewogenen Menge,
— größer oder gleich $1/50\ 000$ dieser Menge.

- 5.2.1.2. Teilungswert der Null-Anzeigeeinrichtung
Ohne den Teilungswert des Mengenzählwerks zu übersteigen, ist
— bei Analoganzeige der Teilungswert kleiner oder gleich $1/20\ 000$ der in einer Stunde bei maximaler Förderstärke abgewogenen Menge,
— bei Digitalanzeige der Ziffernschritt kleiner oder gleich $1/40\ 000$ dieser Menge.
- 5.2.2. *Merkmale der Förderbandwaagen der Klasse 2*
- 5.2.2.1. Teilungswert des Mengenzählwerks
Der Teilungswert des Mengenzählwerks ist
— kleiner oder gleich $1/1\ 000$ der in einer Stunde bei maximaler Förderstärke abgewogenen Menge,
— größer oder gleich $1/25\ 000$ dieser Menge.
- 5.2.2.2. Teilungswert der Null-Anzeigeeinrichtung
Ohne den Teilungswert des Mengenzählwerks zu übersteigen, ist
— bei Analoganzeige der Teilungswert kleiner oder gleich $1/10\ 000$ der in einer Stunde bei maximaler Förderstärke abgewogenen Menge,
— bei Digitalanzeige der Ziffernschritt kleiner oder gleich $1/20\ 000$ dieser Menge.
- 5.2.3. *Form der Teilungswerte*
Der Teilungswert muß der Form
 $1 \cdot 10^n$, $2 \cdot 10^n$, $5 \cdot 10^n$ entsprechen, wobei der Exponent n eine positive oder negative ganze Zahl oder Null ist.
Der Teilungswert der Null-Anzeigeeinrichtung und des Kontrollzählwerks braucht jedoch diese Vorschrift nicht zu erfüllen.
- 5.2.4. *Förderbandwaagen mit Leerlauf-Kontrolleinrichtung mit Zusatzgewicht*
Für Förderbandwaagen mit Leerlauf-Kontrolleinrichtung gelten die in 5.2.1.2, 5.2.2.2. und 5.2.3. für die Null-Anzeigeeinrichtung angegebenen Bedingungen auch für die Einrichtung, auf der der Kontrollwert angezeigt wird.
- 5.2.5. *Minimale Förderstärke*
Die minimale Förderstärke beträgt 20 % der maximalen Förderstärke.
6. WERTE DER FEHLERGRENZEN
- Förderbandwaagen, die bei leerlaufendem Förderband einwandfrei auf Null eingestellt sind, haben für jede Wägegutmenge, die größer oder gleich der kleinsten Abgabemenge ist, nachstehend angegebene Fehlergrenzen nach plus oder minus.
- 6.1. Fehlergrenzen bei der EWG-Ersteichung
- 6.1.1. *Klasse 1*
0,5 % der abgewogenen Menge bei allen Förderstärken zwischen 20 % und 100 % der maximalen Förderstärke.
- 6.1.2. *Klasse 2*
1 % der abgewogenen Menge bei allen Förderstärken zwischen 20 % und 100 % der maximalen Förderstärke.

- 6.2. **Verkehrsfehlergrenzen**
- 6.2.1. *Klasse 1*
1 % der abgewogenen Menge bei allen Förderstärken zwischen 20 % und 100 % der maximalen Förderstärke.
- 6.2.2. *Klasse 2*
2 % der abgewogenen Menge bei allen Förderstärken zwischen 20 % und 100 % der maximalen Förderstärke.
7. **ANWENDUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE FEHLERGRENZEN**
- 7.1. Ist die Anzeigeeinrichtung, die bei der Kontrolle verwendet wird, digital, werden die Fehlergrenzen um einen Ziffernschritt dieser Einrichtung vergrößert.
- 7.2. Bei Förderbandwaagen mit mehreren Mengenzählwerken müssen die Wäageergebnisse jedes einzelnen Mengenzählwerks die Fehlergrenzen einhalten.
Die Abweichung zwischen jeweils zwei Wäageergebnissen für dieselbe Menge Wäagegut muß kleiner oder gleich folgenden Werten sein:
— einem Ziffernschritt der Digitalanzeige, wenn die Wäageergebnisse von zwei Digital-Anzeigeeinrichtungen geliefert werden;
— dem Absolutwert der Fehlergrenze, wenn die Ergebnisse jeweils von zwei Analog-Anzeigeeinrichtungen geliefert werden;
— dem größeren der beiden folgenden Werte:
— dem Absolutwert der Fehlergrenze,
— einem Ziffernschritt der Digitalanzeige,
wenn die Ergebnisse jeweils von einer Analog- und einer Digital-Anzeigeeinrichtung geliefert werden.
- 7.3. **Simulationsprüfungen**
- 7.3.1. *Fehlergrenzen bei Simulationsprüfungen*
- 7.3.1.1. *Klasse 1*
Bei allen Förderstärken zwischen 5 % und 20 % der maximalen Förderstärke:
0,07 % der während der Prüfdauer bei maximaler Förderstärke abgewogenen Menge
Bei allen Förderstärken zwischen 20 % und 100 % der maximalen Förderstärke:
0,35 % der abgewogenen Menge
- 7.3.1.2. *Klasse 2*
Bei allen Förderstärken zwischen 20 % und 100 % der maximalen Förderstärke:
0,14 % der während der Prüfdauer bei maximaler Förderstärke abgewogenen Menge
Bei allen Förderstärken zwischen 20 % und 100 % der maximalen Förderstärke:
0,7 % der abgewogenen Menge
- 7.3.2. *Fehler infolge der Simulation der Bandbewegung*
Bei der Simulation der für die Prüfung benötigten Bandgeschwindigkeiten darf der relative Fehler infolge der Simulation nicht größer sein als 20 % der Fehlergrenzen für das simulierte Wäageergebnis.
Dieser Fehler ist in den Fehlergrenzen enthalten.

- 7.3.3. *Abweichung zwischen zwei Wägeregebnissen bei Änderung der simulierten Bandgeschwindigkeit*
- Bei jeder Geschwindigkeitsänderung des Bandbewegungssimulators, die einer Änderung von bis zu $\pm 10\%$ der Bandgeschwindigkeiten, für die die Förderbandwaage gebaut ist, entspricht, darf sich der relative Fehler der durch die Simulation erhaltenen Wägeregebnisse um höchstens $\frac{1}{5}$ der Fehlergrenzen nach 7.3.1 ändern.
- 7.3.4. *Abweichung zwischen zwei Wägeregebnissen bei Änderung des Angriffspunkts derselben Belastung*
- Bei einer mit der Konstruktion der Waagenbrücke verträglichen Änderung des Angriffspunkts derselben Belastung darf die Abweichung zwischen zwei Wägeregebnissen nicht größer sein als der Absolutwert der Fehlergrenze.
- 7.3.5. *Nullstellung*
- Bei jeder Vorlast, die durch die Nullstelleneinrichtung ausgeglichen werden kann, müssen nach Nullstellung der Förderbandwaage die Wägeregebnisse die Fehlergrenzen einhalten.
- 7.3.6 *Einflußgrößen*
- 7.3.6.1. Temperatur
- Förderbandwaagen müssen nach vorheriger Nullstellung die Vorschriften über die Fehlergrenzen für jede praktisch konstante Temperatur im Bereich von -10 °C bis $+40\text{ °C}$ erfüllen. Für Sonderzwecke dürfen sie jedoch hiervon abweichende Temperaturbereiche aufweisen. In diesem Fall muß der Temperaturbereich mindestens 30 °C betragen und ist auf dem Kennzeichnungsschild anzugeben. Bei den Prüfungen werden die Temperaturen als konstant angesehen, wenn ihre Schwankungen nicht mehr als 5 °C pro Stunde betragen.
- Förderbandwaagen müssen so beschaffen sein, daß ihre Nullanzeige bzw. bei Förderbandwaagen mit Leerlauf-Kontrolleinrichtung mit Zusatzgewicht der Kontrollwert bei einer Temperaturänderung von 10 °C unter der Voraussetzung, daß der Temperaturgradient nicht größer ist als 5 °C pro Stunde, um nicht mehr als
- 0,07 % in Klasse 1,
0,14 % in Klasse 2
- von der Menge abweicht, die während der Prüfdauer bei maximaler Förderstärke abgewogen worden wäre.
- 7.3.6.2. Einfluß des elektrischen Versorgungsnetzes
- Förderbandwaagen müssen ohne zwischenzeitliche Nullstellung die Vorschriften über die Fehlergrenzen innerhalb folgender Netzschwankungen einhalten:
- minus 15 % bis plus 10 % der Nennspannung,
 - plus minus 2 % der Nennfrequenz.
- 7.3.6.3. Andere Einflußgrößen
- Förderbandwaagen müssen im normalen Betrieb die Vorschriften über die Fehlergrenzen auch dann erfüllen, wenn sie durch besondere Aufstellungsbedingungen von Faktoren (Erschütterungen, Witterungseinflüsse usw.) beeinflusst werden, die in 7.3.6.1 und 7.3.6.2 nicht aufgeführt sind.
- 7.3.7. *Meßtechnische Eigenschaften*
- 7.3.7.1. Unveränderlichkeit
- Die Abweichung zwischen jeweils zwei Wägeregebnissen bei derselben Belastung, die unter gleichen Bedingungen auf die Waagenbrücke aufgebracht wird, darf nicht größer sein als der Absolutwert der Fehlergrenze.

- 7.3.7.2. **Beweglichkeit des Rechenwerks**
Bei allen Förderstärken von der minimalen bis zur maximalen Förderstärke müssen die Wäageergebnisse bei zwei Belastungen, die sich um die Größe der Fehlergrenze der betreffenden Last voneinander unterscheiden, um mindestens fünf Zehntel des der Lastdifferenz entsprechenden rechnerischen Wertes voneinander abweichen.
- 7.3.7.3. **Beweglichkeit der Einrichtung, mit der die Nullstellung angezeigt wird**
Während einer Prüfdauer von jeweils 3 Minuten muß die Differenz zwischen dem bei unbelasteter Waagenbrücke erhaltenen Ergebnis und dem Ergebnis, das für eine aufgelegte oder abgenommene Last erhalten wird, welche gleich dem nachstehend aufgeführten Bruchteil der Höchstlast ist, deutlich erkennbar sein:
0,1 % bei Förderbandwaagen der Klasse 1,
0,2 % bei Förderbandwaagen der Klasse 2.
- 7.3.7.4. **Stabilität der Nullstellung**
- 7.3.7.4.1. **Kurzzeitstabilität**
Nach 5 Prüfungen mit einer Betriebsdauer von jeweils 3 Minuten bei unbelasteter Waagenbrücke darf die Abweichung zwischen dem größten und dem kleinsten Ergebnis den nachstehend aufgeführten Bruchteil der in einer Stunde bei maximaler Förderstärke abgewogenen Menge nicht überschreiten:
0,0025 % bei Förderbandwaagen der Klasse 1,
0,005 % bei Förderbandwaagen der Klasse 2.
- 7.3.7.4.2. **Langzeitstabilität**
Bei Wiederholung der Prüfungen nach 7.3.7.4.1 nach dreistündigem Betrieb bei unbelasteter Waagenbrücke unter stabilen Prüfbedingungen und ohne zwischenzeitliche Nullstellung darf
— die Abweichung zwischen dem größten und dem kleinsten Ergebnis die unter 7.3.7.4.1 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten;
— die Abweichung zwischen dem größten und dem kleinsten aller Ergebnisse (Ergebnisse nach 7.3.7.4.1 und nach dem ersten Gedankenstrich dieser Nummer) den nachstehend aufgeführten Bruchteil der in einer Stunde bei maximaler Förderstärke abgewogenen Menge nicht überschreiten:
0,0035 % bei Förderbandwaagen der Klasse 1,
0,007 % bei Förderbandwaagen der Klasse 2.
- 7.3.7.5. **Zusatz-Mengenzählwerk**
Zusatz-Mengenzählwerke
— dürfen das Funktionieren der Förderbandwaage nicht beeinträchtigen,
— müssen so gebaut sein, daß sie richtige Ergebnisse anzeigen.
- 7.3.7.6. **Förderbandwaagen mit Leerlauf-Kontrolleinrichtung mit Zusatzgewicht**
Für Förderbandwaagen mit Leerlauf-Kontrolleinrichtung mit Zusatzgewicht gelten bei der Leerlaufkontrolle die in 7.3.7.3 und 7.3.7.4 angegebenen Bedingungen. Die maximal zulässigen Abweichungen von der Kontrollzahl errechnen sich aus diesen Bedingungen.
- 7.4. **Prüfungen am Aufstellungsort**
Die Fehlergrenzen verstehen sich für jede Wäagegutmenge, die mindestens gleich der kleinsten Abgabemenge ist.
- 7.4.1. **Wegnehmer**
Der Wegnehmer muß so ausgeführt sein, daß zwischen ihm und dem Förderband praktisch kein Schlupf auftritt.

7.4.2. *Kontrollwaage*

Die zur Prüfung mit dem für die Förderbandwaage vorgesehenen Wägegut verwendete Kontrollwaage muß es ermöglichen, daß die abgewogene Menge mit einem Fehler kontrolliert wird, der höchstens 20 % der Fehlergrenze beträgt.

7.4.3. *Wert der kleinsten Abgabemenge*

Die kleinste Abgabemenge ist mindestens gleich dem größten der drei Werte:

- bei maximaler Förderstärke bei einem Umlauf des Bandes abgewogene Menge oder
- 2 % der in einer Stunde bei maximaler Förderstärke abgewogenen Menge oder 200 Teilungswerte des Mengenzählwerks in Klasse 1,
- 1 % der in einer Stunde bei maximaler Förderstärke abgewogenen Menge oder 100 Teilungswerte des Mengenzählwerks in Klasse 2.

7.4.4. *Meßtechnische Eigenschaften*

7.4.4.1. *Änderung der relativen Fehler*

Die Abweichung zwischen den relativen Fehlern mehrerer Wägeergebnisse, die bei praktisch gleicher Förderstärke und im wesentlichen äquivalenten Wägemengen unter den gleichen Bedingungen erzielt worden sind, darf nicht größer sein als der absolute Wert der Fehlergrenze.

7.4.4.2. *Fehlergrenzen der Nullstellung*

Die Einrichtung, mit der die Nullstellung angezeigt wird, darf nach einer ganzen Zahl von Bandumläufen keinen größeren Wert anzeigen als den nachstehend aufgeführten Bruchteil der Menge, die während der Versuchsdauer bei maximaler Förderstärke gefördert würde:

- 0,1 % bei Förderbandwaagen der Klasse 1,
- 0,2 % bei Förderbandwaagen der Klasse 2.

7.4.4.3. *Beweglichkeit der Einrichtung, mit der die Nullstellung angezeigt wird*

Bei Prüfungen, die einer ganzen Zahl von Bandumläufen entsprechen, mit einer Dauer von nicht mehr als drei Minuten, muß die Differenz zwischen dem bei unbelasteter Waagenbrücke erhaltenen Ergebnis und dem Ergebnis, das für eine aufgelegte oder abgenommene Last erhalten wird, welche gleich dem nachstehend aufgeführten Bruchteil der Höchstlast ist, deutlich erkennbar sein:

- 0,1 % bei Förderbandwaagen der Klasse 1,
- 0,2 % bei Förderbandwaagen der Klasse 2.

7.4.4.4. *Stabilität der Nullstellung*

Nach fünf Prüfungen, die einer ganzen Zahl von Bandumläufen entsprechen und deren Betriebsdauer möglichst nahe an 3 Minuten liegt, darf bei unbelasteter Waagenbrücke die Abweichung zwischen dem größten und dem kleinsten Ergebnis den nachstehend aufgeführten Bruchteil der Menge nicht überschreiten, die in einer Stunde bei maximaler Förderstärke gefördert würde:

- 0,0035 % bei Förderbandwaagen der Klasse 1,
- 0,007 % bei Förderbandwaagen der Klasse 2.

7.4.4.5. *Förderbandwaagen mit Leerlauf-Kontrolleinrichtung mit Zusatzgewicht*

Für Förderbandwaagen mit Leerlauf-Kontrolleinrichtung gelten bei der Leerlaufkontrolle die in 7.4.4.2, 7.4.4.3 und 7.4.4.4 angegebenen Bedingungen. Die maximal zulässigen Abweichungen von der Kontrollzahl errechnen sich aus diesen Bedingungen.

Förderbandwaagen mit einer Leerlauf-Kontrolleinrichtung mit einem Zusatzgewicht entsprechend 20 % der Höchstlast der Wägezelle müssen die Bedingung nach 7.4.4.2 außerdem im Nullpunkt erfüllen.

7.5. Übersichtstabelle der wichtigsten meßtechnischen Vorschriften

	KLASSE 1	KLASSE 2
Teilungswert des Mengenzählwerks (d_t oder d_{td}) (vgl. 5.2)	$\frac{C_{max}}{50\ 000} \leq d_t$ oder $d_{td} \leq \frac{C_{max}}{2\ 000}$	$\frac{C_{max}}{25\ 000} \leq d_t$ oder $d_{td} \leq \frac{C_{max}}{1\ 000}$
Teilungswert der Null-Anzeigeeinrichtung (d_o) (vgl. 5.2)	Analoganzeige $d_o \leq \frac{C_{max}}{20\ 000}$ Digitalanzeige $d_o \leq \frac{C_{max}}{40\ 000}$ und $d_o \leq d_t$ oder d_{td}	Analoganzeige $d_o \leq \frac{C_{max}}{10\ 000}$ Digitalanzeige $d_o \leq \frac{C_{max}}{20\ 000}$ und $d_o \leq d_t$ oder d_{td}
Fehlergrenzen (Prüfungen mit Wägegut) — EWG-Ersteichung (vgl. 6.1) — Verkehrsfehlergrenzen (vgl. 6.2)	0,5% C 1% C	1% C 2% C
Anwendungsbedingungen für die Fehlergrenzen (vgl. 7) SIMULATIONSPRÜFUNGEN (vgl. 7.3)		
Fehlergrenzen (vgl. 7. 3.1) — für $\frac{Q_{max}}{20} \leq Q \leq \frac{Q_{max}}{5}$ — für $\frac{Q_{max}}{5} \leq Q \leq Q_{max}$	0,07% $Q_{max} \times t$ 0,35% C	0,14% $Q_{max} \times t$ 0,7% C
Temperatur (vgl. 7.3.6.1) Abweichung der Nullanzeige bei einer Temperaturänderung von 10 °C	0,07% $Q_{max} \times t$	0,14% $Q_{max} \times t$
Beweglichkeit der Einrichtung, mit der die Nullstellung angezeigt wird (vgl. 7.3.7.3)	die Differenz bei der Prüfung mit unbelasteter und belasteter Waagenbrücke	
	0,1% Max	0,2% Max
	muß deutlich erkennbar sein	
Stabilität der Nullstellung (vgl. 7.3.7.4) — Kurzzeitstabilität — Langzeitstabilität	bei Prüfungen von jeweils 3 Minuten	
	Abweichung $\leq 0,0025\% C_{max}$ Abweichung $\leq 0,0035\% C_{max}$	Abweichung $\leq 0,005\% C_{max}$ Abweichung $\leq 0,007\% C_{max}$
PRÜFUNGEN AM AUFSTELLUNGORT (vgl. 7.4)		
Wert der kleinsten Abgabemenge (vgl. 7.4.3)	≥ 1 Bandumlauf bei Q_{max} $\geq 2\% C_{max}$ $\geq 200 d_t$ oder d_{td}	≥ 1 Bandumlauf bei Q_{max} $\geq 1\% C_{max}$ $\geq 100 d_t$ oder d_{td}
Beweglichkeit der Einrichtung, mit der die Nullstellung angezeigt wird (vgl. 7.4.4.3)	die Differenz bei der Prüfung mit unbelasteter und belasteter Waagenbrücke	
	0,1% Max	0,2% Max
	muß deutlich erkennbar sein	
Stabilität der Nullstellung (vgl. 7.4.4.4) — Kurzzeitstabilität	bei Prüfungen, die einer ganzen Zahl von Bandumläufen entsprechen und deren Dauer möglichst nahe an 3 Minuten liegt	
	Abweichung $\leq 0,0035\% C_{max}$	Abweichung $\leq 0,007\% C_{max}$

C = abgewogene Last

t = Prüfdauer in Stunden

 C_{max} = in einer Stunde bei maximaler Förderstärke abgewogene Last

KAPITEL III

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

8. AUFBAU

Förderbandwaagen müssen aufweisen:

- einen Bandförderer,
- eine Wägezelle,
- eine Einrichtung zum Übertragen der Förderbandbewegung,
- ein Rechenwerk,
- ein Summenzählwerk,
- eine Nullstelleneinrichtung.

Nullstelleneinrichtungen von Förderbandwaagen müssen eine vom Summenzählwerk getrennte Null-Anzeigeeinrichtung oder eine Leerlauf-Kontrolleinrichtung **mit Zusatzgewicht aufweisen, wenn**

- vom Summenzählwerk nur positive Werte angezeigt werden
oder
- der Teilungswert des Summenzählwerks bei Förderbandwaagen der Klasse 1 größer ist als der Teilungswert der Null-Anzeigeeinrichtung nach 5.2.1.2 und bei Förderbandwaagen der Klasse 2 nach 5.2.2.2.

8.1. Sicherheit der Arbeitsweise

8.1.1. *Verbot von Eigenschaften, die eine betrügerische Anwendung begünstigen können*

Förderbandwaagen dürfen keine Eigenschaften aufweisen, die ihre Verwendung in betrügerischer Absicht begünstigen können.

8.1.2. *Unmöglichkeit einer Verstellung oder einer Störung der Arbeitsweise*

Sowohl mechanische als auch elektromechanische Förderbandwaagen müssen so gebaut sein, daß eine Verstellung oder ein Funktionsfehler in der Regel nicht auftreten kann, es sei denn, daß diese Verstellung oder diese Störung leicht festzustellen ist.

8.1.3. *Sicherheit der Bedienung der Förderbandwaage*

Bedienungseinrichtungen an Förderbandwaagen müssen so gebaut sein, daß sie normalerweise keine anderen Stellungen einnehmen können als diejenigen, die für sie vorgesehen sind, es sei denn, daß während der Verstellung jede Anzeige und jeder Abdruck verhindert wird.

8.1.4. Mengenzählwerke, die in einer gewissen Entfernung angebracht sind, müssen mit Einrichtungen versehen sein, mit denen die Anforderungen nach 8.8 erfüllt werden können.

8.2. Bandförderer

8.2.1. *Bandbrückenwaage*

Der Bandförderer muß solide gebaut sein und ein starres Ganzes bilden. Wird die Halterung der Rollen als einziger Lasthebel der Wägezelle verwendet, so muß das Wägegut an der Klinkstelle dieses Hebels zugeführt werden.

8.2.2. *Einbau-Förderbandwaage*

Das Gestell des Bandförderers muß solide gebaut sein. Die Förderstrecke muß in jedem Längsschnitt ein solches Profil haben, daß das Förderband immer so auf den Wägerollen aufliegt, daß ein korrektes Wägen gewährleistet wird. Am Bandförderer muß gegebenenfalls eine Einrichtung zur Reinigung des Förderbandes angebracht sein, deren Stellung und Arbeitsweise die Wägeergebnisse nicht beeinflussen darf.

- 8.2.3. *Besondere Aufstellungsbedingungen*
- Förderbandwaagen müssen so beschaffen sein, daß das Wägeergebnis weder durch die Anordnung der Förderbandrollen, noch durch die Beschaffenheit oder die Montage des Bandes, noch durch die Wägegutzuführung verfälscht wird.
- 8.2.3.1. *Förderbandrollen*
- Erforderlichenfalls sind wirksame Maßnahmen zum Schutz gegen Korrosion und Verschmutzung vorzusehen.
- Die oberen Mantellinien der Rollen einer Rollengruppe müssen praktisch in einer Ebene liegen.
- Die Förderbandrollen müssen so angeordnet sein, daß kein Gleiten des Wägeguts auftritt.
- 8.2.3.2. *Förderband*
- 8.2.3.2.1. *Lineares Bandgewicht*
- Das lineare Bandgewicht muß praktisch konstant sein. Die Bandverbindungen dürfen keine Funktionsstörungen verursachen.
- 8.2.3.2.2. *Die Bandlänge und die Bandgeschwindigkeit müssen so sein, daß die Nullstellung in höchstens drei Minuten geprüft werden kann.*
- Kann diese Vorschrift jedoch auf Grund des Förderbandes nicht eingehalten werden, so muß die Förderbandwaage mit einer halbautomatischen oder einer automatischen Nullstelleinrichtung versehen werden.
- 8.2.3.2.3. *Die Bandgeschwindigkeit darf um nicht mehr als 5 % von den Bandgeschwindigkeiten abweichen, für die die Förderbandwaage gebaut ist.*
- 8.2.3.3. *Wirksame Brückenlänge*
- Die Förderbandwaage muß so gebaut sein, daß die wirksame Brückenlänge im Betrieb unveränderlich bleibt.
- Einrichtungen zur Einstellung der wirksamen Brückenlänge müssen durch Stempelung gesichert werden können.
- 8.2.3.4. *Bandspannung*
- Die Bandspannung muß an einem gegebenen Punkt der Förderstrecke praktisch konstant sein.
- Sie muß so sein, daß unter normalen Betriebsbedingungen das Band auf der Antriebsrolle praktisch nicht gleiten kann.
- 8.2.3.5. *Einwirkung des Wägeguts*
- Die Zuführung des Wägeguts darf die Wägeergebnisse nicht beeinträchtigen.
- 8.3. *Wägezelle*
- 8.3.1. *Allgemeines*
- Die Wägezelle muß für ihren Verwendungszweck geeignet sein. Sie muß erforderlichenfalls gegen die Wirkung zufälliger Belastungen geschützt werden, die die Höchstlast übersteigen.
- Der Lastaufnehmer muß so konstruiert sein, daß bei allen Arten der Wägegutzuführung zusätzliche Fehler nicht auftreten können.
- 8.3.2. *Auswägeeinrichtung*
- Die Auswägeeinrichtung muß kontinuierlich von Null bis zu einem Gewichtswert arbeiten, der mindestens gleich der Höchstlast ist.

Die Wägung darf erst beginnen, wenn sich die Wägezelle unter normalen Betriebsbedingungen befindet.

8.4. **Einrichtung zum Übertragen der Förderbandbewegung**

Der Wegnehmer (vgl. 3.3.1.3.1) muß so beschaffen sein, daß die Ergebnisse nicht durch den Schlupf des beladenen oder unbeladenen Bandes verfälscht werden können.

Eine diskontinuierliche Information muß Bandabschnitten entsprechen, die gleich oder kleiner als die wirksame Brückenlänge sind.

Eine kontinuierliche Information darf — außer zu Kontroll- und Einstellzwecken — nicht durch eine vom Förderband unabhängige Information ersetzt werden.

8.5. **Mengenzählwerk mit oder ohne Druckeinrichtungen**

8.5.1. *Beschaffenheit der Anzeige*

Mengenzählwerke mit oder ohne Druckeinrichtungen müssen eine sichere, leichte und eindeutige Ablesung der Wägeregebnisse durch einfaches Nebeneinanderstellen der Ziffern gestatten und mit dem Namen oder dem Einheitszeichen der betreffenden Masseneinheit versehen sein. Die Nullrückstellung des Summenzählwerks darf nicht möglich sein.

8.5.2. *Teilungswert der Förderbandwaagen mit mehreren Mengenzählwerken mit oder ohne Druckeinrichtungen*

Der Teilungswert des oder der Analog-Anzeigeeinrichtung(en) einer Förderbandwaage darf nicht kleiner als das Doppelte des Ziffernschritts des oder der Digital-Anzeigeeinrichtung(en) sein.

Digital arbeitende Mengenzählwerke mit oder ohne Druckeinrichtungen einer Förderbandwaage müssen den gleichen Ziffernschritt haben.

8.5.3. *Form der Wägeregebnisse bei Digitalanzeige*

Die digitale Anzeige des Wägeregebnisses darf nur in Form aneinandergereihter Ziffern erfolgen.

8.5.4. *Sicherung der Wägeregebnisse*

Die Wägeregebnisse dürfen insbesondere nicht durch unbeabsichtigtes Anhalten des Bandes oder durch Ausfallen der Energiequelle beeinflusst werden.

8.5.5. *Anzeigebereich*

Die Summenzählwerke müssen so beschaffen sein, daß sie die Ablesung eines Wertes gestatten, der mindestens einer nach zehnstündigem Betrieb bei maximaler Förderstärke abgewogenen Wägegutmenge entspricht.

8.5.6. *Zusatz-Mengenzählwerke*

Der Teilungswert der Zusatz-Mengenzählwerke muß mindestens das Zehnfache des Teilungswerts des Summenzählwerks betragen, der auf dem Leistungsschild angegeben ist. Die Vorschriften von 5.2 gelten für sie nicht.

8.5.7. *Einschaltung der Mengenzählwerke*

Mengenzählwerke mit oder ohne Druckeinrichtungen, die nur die positiven Werte anzeigen, müssen bei leerlaufendem Band abgeschaltet sein.

Das Zu- und Abschalten des Rechenwerks muß durch die Förderbandwaage selbst unter dem Einfluß der Bandbelastung erfolgen.

Mengenzählwerke mit oder ohne Druckeinrichtungen, die die positiven und negativen Werte anzeigen, müssen bei leerlaufendem Band zugeschaltet sein. Sie müs-

sen so gebaut sein, daß das Wägeergebnis nicht durch Vibrationen verändert werden kann.

Das Kontrollzählwerk darf nur bei Kontrollen in Betrieb genommen werden.

8.5.8. *Kontrollzählwerk*

Liegt der Teilungswert des Summenzählwerks über

- 0,1 % des Wertes der kleinsten Abgabemenge bei Klasse 1,
- 0,2 % des Wertes der kleinsten Abgabemenge bei Klasse 2,

so muß die Förderbandwaage mit einem getrennten Kontrollzählwerk versehen sein, dessen Teilungswert höchstens so groß ist wie die obengenannten Werte.

8.6. *Nullstelleneinrichtung*

Das auf die Waagenbrücke wirkende Gewicht des leerlaufenden Förderbandes muß ausgeglichen werden können.

8.6.1. *Nichtautomatische Nullstelleneinrichtung*

Nullstelleneinrichtungen, die kontinuierlich von Hand betätigt werden können, müssen so feinfühlig sein, daß eine gradlinige Verstellung um 10 mm bzw. eine halbe Umdrehung des Einstellorgans höchstens folgende Änderung bezogen auf eine Stunde bewirken:

- 0,1 % der Menge, die während einer Stunde bei maximaler Förderstärke gefördert würde, bei Förderbandwaagen der Klasse 1,
- 0,2 % der Menge, die während einer Stunde bei maximaler Förderstärke gefördert würde, bei Förderbandwaagen der Klasse 2.

Wird die Nullstelleneinrichtung diskontinuierlich von Hand betätigt, so darf ein Stellschritt höchstens folgende Änderung bezogen auf 1 Stunde bewirken:

- 0,01 % der Menge, die während einer Stunde bei maximaler Förderstärke gefördert würde, bei Förderbandwaagen der Klasse 1,
- 0,02 % der Menge, die während einer Stunde bei maximaler Förderstärke gefördert würde, bei Förderbandwaagen der Klasse 2.

Der Richtungssinn einer etwa vorzunehmenden Korrektur muß leicht festzustellen sein.

8.6.2. *Halbautomatische oder automatische Nullstelleneinrichtungen*

Halbautomatische oder automatische Nullstelleneinrichtungen müssen so gebaut sein, daß

- die Nullstellung nach einer ganzen Zahl von Bandumläufen erfolgt,
- die Beendigung des Vorgangs angezeigt wird,
- das Erreichen der Grenzen des Nullstellbereichs signalisiert wird.

Nach beendigter Funktion darf der Einstellfehler für eine Stunde Betrieb folgende Werte nicht übersteigen:

- 0,1 % der Menge, die während einer Stunde bei maximaler Förderstärke gefördert würde, bei Förderbandwaagen der Klasse 1,
- 0,2 % der Menge, die während einer Stunde bei maximaler Förderstärke gefördert würde, bei Förderbandwaagen der Klasse 2.

Bei den Kontrollen müssen die automatischen Nullstelleneinrichtungen außer Betrieb sein.

8.6.3. *Leerlauf-Kontrolleinrichtung mit Zusatzgewicht*

Die Leerlauf-Kontrolleinrichtung arbeitet im wesentlichen mit einem auf die Wägezelle aufgesetzten oder elektrisch simulierten Zusatzgewicht.

Die Einrichtung muß folgende Vorschriften erfüllen:

- Das Gewicht muß durch einen entsprechenden Mechanismus stets in derselben Weise zugeschaltet werden.
- Das Zuschalten des Gewichtes darf nur bei leerlaufendem Band möglich sein.
- Das Gewicht muß vor Staub geschützt sein.
- Die Leerlaufkontrolle muß stets nach dem gleichen Verfahren ablaufen.
- Die Leerlaufkontrolle muß nach einer fest vorgegebenen ganzen Zahl von Bandumläufen automatisch beendet werden.
- Nach Beendigung der Leerlaufkontrolle muß ein Kontrollwert angezeigt werden, der sich aus der Größe des Zusatzgewichtes und der abgelaufenen Anzahl Bandumläufe ergibt.

8.6.4. Förderbandwaagen mit Leerlauf-Kontrolleinrichtung mit Zusatzgewicht

Förderbandwaagen mit Mengenzählwerken, die nur positive Werte anzeigen, müssen eine Leerlauf-Kontrolleinrichtung nach 8.6.3 haben. Das Zusatzgewicht muß 5 % der Höchstlast der Wägezelle betragen.

Förderbandwaagen mit Mengenzählwerken, die positive und negative Werte anzeigen, dürfen eine Leerlauf-Kontrolleinrichtung nach 8.6.3 haben. Das Zusatzgewicht muß 5 % oder 20 % der Höchstlast der Wägezelle betragen.

8.7. Null-Anzeigeeinrichtung

Die Null-Anzeigeeinrichtung darf die vom Mengenzählwerk angezeigten Ergebnisse keinesfalls verfälschen.

8.8. Anzeige des Nichteinhaltens der Höchstlast der Wägezelle oder der maximalen oder minimalen Förderstärke

Wird die maximale Förderstärke oder die Höchstlast überschritten oder die minimale Förderstärke nicht erreicht, so muß dies in geeigneter Form signalisiert werden.

8.9. Zusatzeinrichtungen

Die Zusatzeinrichtungen dürfen die Wäageergebnisse nicht beeinträchtigen.

8.10. Sicherungstempelstellen

Die Bauteile der Förderbandwaage, deren Abnahme oder Verstellen einen Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften haben, müssen unter den in der EWG-Bauartzulassung festgelegten Bedingungen mit Sicherungstempeln versehen werden können.

9. KENNZEICHNUNGS- UND STEMPELSCHILDER

Förderbandwaagen müssen nachstehende Angaben tragen, aufgeführt in der Reihenfolge ihrer Notwendigkeit:

9.1. Grundsätzliche vorgeschriebene Angaben in Klarschrift, in der Sprache des Bestimmungslandes

9.1.1. Name oder Marke des Herstellers

9.1.2. Name oder Marke des Importeurs (bei eingeführten Förderbandwaagen)

9.1.3. Bezeichnung der Förderbandwaage

9.1.4. Bauart und Herstellungsnummer der Förderbandwaage

9.1.5. Bezeichnung des Wägeguts

- 9.1.6. Kleinste Abgabemenge ... kg oder t
- 9.1.7. Anzahl der Wägezyklen je Stunde (bei addierenden Förderbandwaagen)
- 9.1.8. Aufschrift: „Die Förderbandwaage ist mindestens alle drei Stunden auf Null zu stellen. Die Kontrolle der Nullstellung muß mindestens ... Umläufe in Anspruch nehmen.“
(Die Anzahl der Umläufe für die Kontrolle der Nullstellung wird bei der EWG-Bauartzulassung in Übereinstimmung mit 7.4.4.4 festgelegt.)
- 9.2. Grundsätzlich codierte Angaben
- 9.2.1. *Vorgeschrieben in allen Fällen:*
- Zeichen der EWG-Bauartzulassung
 - Angabe der Genauigkeitsklasse in der Form $\boxed{1}$ oder $\boxed{2}$
 - Teilungswert der Analoganzeige in der Form $d_t =$
 - Ziffernschritt der Digitalanzeige in der Form $c_{td} =$
 - Höchstlast in der Form Max
 - Maximale Förderstärke in der Form $Q_{max} . . .$
 - Minimale Förderstärke in der Form $Q_{min} . . .$
 - Nenngeschwindigkeit des Bandes in der Form $v = \dots \text{ m/s}$
 - Wirksame Brückenlänge in der Form $L = \dots \text{ m}$
 - Identitätszeichen auf nicht direkt mit der Förderbandwaage verbundenen Teilen.
- 9.2.2. *Vorgeschrieben in bestimmten Fällen:*
- Teilungswert der Null-Anzeigeeinrichtung in der Form $d_o =$
 - Angabe des Kontrollwerts mit der nach 7.4.4.2 maximal zulässigen Abweichung (bei Förderbandwaagen mit Leerlauf-Kontrolleinrichtung mit Zusatzgewicht).
- 9.3. **Zusätzliche Angaben**
- Entsprechend der besonderen Verwendung der Förderbandwaage können bei der Bauartzulassung von dem metrologischen Dienst, der diese Zulassung erteilt, eine oder mehrere der zusätzlichen Angaben gefordert werden.
- 9.4. **Darstellung der Kennzeichen und Aufschriften**
- Die Kennzeichnungen und Aufschriften müssen unverwischbar und in bezug auf Abmessungen, Anordnung und Deutlichkeit so beschaffen sein, daß sie unter normalen Betriebsbedingungen der Förderbandwaagen leicht lesbar sind.
- Sie sind an einer gut sichtbaren Stelle der Förderbandwaage, entweder auf einem in der Nähe der Anzeigeeinrichtung befestigten Schild oder auf der Anzeigeeinrichtung selbst, zusammengefaßt anzubringen.
- Das Kennzeichnungsschild muß durch Stempel gesichert werden können.
- 9.5. **Stempelung**
- Das Kennzeichnungsschild kann ein Stempelfeld aufweisen. Besitzt es kein Stempelfeld, so muß ein Stempelschild in seiner Nähe angebracht werden.

KAPITEL IV

PRÜFUNGEN

Die EWG-Bauartzulassung und die EWG-Ersteichung der Förderbandwaagen erfolgen nach der Richtlinie 71/316/EWG. Einige dieser Bestimmungen sind in diesem Kapitel präzisiert.

10. EWG-BAUARTZULASSUNG

10.1. Antrag auf EWG-Bauartzulassung

Der Antrag auf EWG-Bauartzulassung muß folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

10.1.1. *Meßtechnische Merkmale*

10.1.1.1. Kennzeichnung nach Nummer 9

10.1.1.2. Besondere Merkmale der Wägezelle

10.1.2. *Beschreibende Unterlagen*

- Zusammenstellungszeichnungen oder -skizzen,
- gegebenenfalls Fotografien, Zeichnungen oder Modelle der meßtechnisch wichtigen Einzelteile,
- schematische Darstellungen und Beschreibungen, aus denen die Arbeitsweise der Förderbandwaage klar zu ersehen ist.

10.2. Zulassungsprüfung

10.2.1. *Simulationsprüfungen*

Diese Prüfungen werden an den Förderbandwaagen mit oder ohne ihren Bandförderer vorgenommen.

Sie müssen insbesondere eine Beurteilung der Auswirkungen der Einflußgrößen (Temperatur, Spannung, Frequenz usw.) gestatten, denen die Förderbandwaage bei normalen Betriebsbedingungen ausgesetzt sein kann. Dazu ist der Einfluß dieser Größen erforderlichenfalls getrennt zu untersuchen.

Die Förderbandwaagen müssen die Vorschriften von 7.3 erfüllen.

10.2.2. *Prüfung unter normalen Verwendungsbedingungen*

Die Prüfungen umfassen insbesondere die Prüfungen mit Wägegut, die im Bereich von minimaler bis maximaler Förderstärke mit einer Wägegutmenge durchgeführt werden müssen, die mindestens der kleinsten Abgabemenge entspricht.

Die Förderbandwaagen müssen die Vorschriften von 7.4 erfüllen.

11. EWG-ERSTEICHUNG

Die EWG-Ersteichung der Förderbandwaage wird in zwei Phasen vorgenommen

11.1. Erste Phase

Die erste Phase umfaßt folgende Prüfungen:

- Prüfung der Übereinstimmung der Förderbandwaage mit der zugelassenen Bauart und Kontrolle ihrer Einzelteile,
- Prüfung des Mengenzählwerks mittels Bandbewegungssimulator, nach 7.3.1, 7.3.3, 7.3.4, 7.3.5 und 7.3.7, mit Ausnahme von 7.3.7.4.2.

Bei Bandbrückenwaagen (vgl. 3.2.2.2) wird die Prüfung mit der kompletten Förderbandwaage vorgenommen.

Bei Einbau-Förderbandwaagen (vgl. 3.2.2.1) werden die Prüfungen an der Förderbandwaage ohne Bandförderer mit Hilfe eines Bandbewegungssimulators vorgenommen.

Bei den Prüfungen muß folgendes angegeben werden: Das Wägeergebnis, das sich nach der Versuchsdauer auf Grund der aufgelegten Normalgewichte ergibt, und die Anzahl der Wägezyklen oder die durch den Bandbewegungssimulator simulierte abgelaufene Länge des Förderbandes während der Versuchsdauer.

11.2. *Zweite Phase*

Die Prüfung am Aufstellungsort wird folgendermaßen durchgeführt:

11.2.1. *Prüfmöglichkeit*

Die Prüfung am Aufstellungsort muß einfach und sicher mit dem Wägegut durchgeführt werden können. Die Förderbandwaagen sind so aufzustellen, daß sie ohne Beeinträchtigung ihres normalen Betriebs geprüft werden können.

In der Nähe der zu prüfenden Förderbandwaage(n) muß eine Kontrollwaage (vgl. 7.4.2) vorhanden sein; bei der Aufbewahrung und dem Transport des Wägeguts darf kein Wägegut verloren gehen.

11.2.2. *Kontrolle des Wegnehmers auf Schlupf*

Der Schlupf des Wegnehmers muß durch Messung erfaßt werden, wenn der Verdacht auf Schlupf besteht.

11.2.3. *Prüfung der Nullstellung*

Diese Prüfung erfolgt mit einer ganzen Zahl von Bandumläufen nach 7.4.4.2 und 7.4.4.5.

11.2.4. *Stabilität der Nullstellung*

Bei den Prüfungen am Aufstellungsort muß die Stabilität der Nullstellung die Vorschriften von 7.4.4.4 erfüllen.

Bei Förderbandwaagen mit Leerlauf-Kontrolleinrichtung mit Zusatzgewicht muß die Leerlaufkontrolle mindestens fünfmal hintereinander durchgeführt werden. Die dabei festgestellten Abweichungen vom Kontrollwert müssen unter Anwendung der Vorschrift nach 7.4.4.4 unterhalb des rechnerischen Wertes bleiben.

11.2.5. *Prüfungen mit Wägegut*

Diese Prüfungen sind unter normalen Verwendungsbedingungen bei mindestens zwei Förderstärken, die zwischen der minimalen und maximalen Förderstärke liegen, durchzuführen. Die bei der Prüfung verwendete Wägegutmenge muß mindestens der kleinsten Abgabemenge entsprechen.

Die Gewichtskontrolle der Wägegutmenge erfolgt vor oder nach Durchlauf durch die Förderbandwaage.

KAPITEL V

EMPFOHLENE VORSCHRIFTEN FÜR DIE PRAXIS

12. BAUVORSCHRIFTEN

Förderbandwaagen, die die nachstehenden Vorschriften einhalten, entsprechen den Nummern der vorangehenden Kapitel.

- 12.1. **Besondere Aufstellungsbedingungen**
Förderbandwaagen müssen nachstehende Aufstellungsbedingungen erfüllen:
- 12.1.1. *Förderbandrollen*
- Die Rollen oder Rollensätze des Bandförderers müssen so angeordnet sein, daß ihre Mantellinien innerhalb einer Rollengruppe parallel sind. Die in unmittelbarer Nähe der Endrollen befindlichen Rollen können gegebenenfalls von dieser Vorschrift abweichen. Die Neigung der Achsen der Seitenrollen gegenüber den Achsen der Mittelrollen darf bei Förderbandwaagen der Klasse 1 höchstens 20°, bei Förderbandwaagen der Klasse 2 höchstens 30° betragen.
- Die Neigung des Längsschnitts durch die Ebene der oberen Mantellinien der Rollen darf bei Förderbandwaagen der Klasse 1 nicht größer als 10 %, bei Förderbandwaagen der Klasse 2 nicht größer als 20 % sein, vorausgesetzt, daß keinerlei Gleiten des Förderguts auftritt.
- Bei Förderbandwaagen der Klasse 1 müssen die Wägerollen sowie die unmittelbar vor und hinter der Waagenbrücke befindlichen Tragrollen auf Kugellagern oder gleichwertigen Einrichtungen gelagert sein; die Ausrichtung dieser Rollen muß so sein, daß die Unsicherheit der Parallelität bei einer gegebenen Belastung von beispielsweise ungefähr der Hälfte der Höchstlast höchstens 0,3 mm und die Exzentrizität höchstens 0,2 mm beträgt.
- 12.1.2. *Förderband*
- 12.1.2.1. *Verbindungen*
- Das Förderband darf aus einem Teil oder aus zwei Teilen mit gleichen Merkmalen bestehen. Die Verbindungen müssen schräg angesetzt werden, wobei der spitze Winkel zwischen Verbindungsstück und Rand des Bandes 45° nicht übersteigen darf.
- 12.1.2.2. *Längen*
- Die abgewickelte Bandlänge darf nicht größer sein als der kleinere der beiden folgenden Werte:
- die Strecke, die von einem Punkt des Bandes bei der kleinsten Nenngeschwindigkeit während 1 ½ Minuten zurückgelegt wird,
 - 100 m.
- 12.1.3. *Einwirkung des Wägeguts*
- Die Waagenbrücke muß in einer Entfernung von der Zuführeinrichtung angeordnet sein, die etwa das Zwei- bis Fünffache der Entfernung beträgt, die bei Maximalgeschwindigkeit von einem Punkt des Bandes in einer Sekunde zurückgelegt wird.
- 12.2. **Einrichtung zum Übertragen der Bandbewegung**
- Die Messung der der Bandbewegung entsprechenden Länge oder die Messung der Geschwindigkeit muß an der Innenseite des Bandes erfolgen.
- Die Einrichtung zum Übertragen der Bandbewegung von integrierenden Waagen muß mit einer Einrichtung zum Zählen der Umdrehungen oder Teilumdrehungen des Wegnehmers versehen werden können.
- 12.3. **Anzeigeeinrichtung für die Förderstärke und die momentane Bandbelastung**
- Die Teile der Skale der Anzeigeeinrichtung für die momentane Bandbelastung oder für die Förderstärke, die Werten entsprechen, die nicht im Bereich zwischen der minimalen und der maximalen Förderstärke liegen, müssen vom übrigen Teil der Skale unterschieden sein.
- Diese Anzeigeeinrichtungen können durch ein Schreibwerk ersetzt oder ergänzt werden, vorausgesetzt, daß dieses die Wägeergebnisse nicht beeinflußt.

Anzeigeeinrichtungen für die momentane Bandbelastung, die zugleich die Förderstärke anzeigen, müssen die Aufschrift tragen:

„Förderstärke gültig für eine Bandgeschwindigkeit von ... m/s“.

12.4. Mengenzählwerke mit oder ohne Druckeinrichtungen

Die Anzeige- und Druckeinrichtungen des Mengenzählwerks, die nur auf positive Werte des Förderbandes ansprechen, müssen spätestens dann eingeschaltet werden, wenn 5 % der maximalen Förderstärke erreicht sind.
